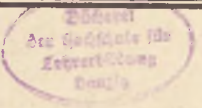


Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der Länder

Herausgegeben vom Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Geschäftsstelle: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Franz Eher Nachf. GmbH. (Zentralverlag der NSDAP.), Berlin SW 68, Zimmerstraße 88 / Sammelnummer: 11 00 22, für Ferngespräche: 11 60 71
Erscheint am 5. und 20. jedes Monats / Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungskosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 6 — 20. Februar 1940 — Heft 4



Inhalt

Am 14. Februar d. Js. ist nach kurzer Krankheit der Badische Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Otto Wacker

im 41. Lebensjahre in Karlsruhe verstorben. Dr. Wacker, der Träger des Goldenen Ehrenzeichens der NSDAP. und Mitglied des Deutschen Reichstags war, gehörte zu den ältesten Vorkämpfern des Führers in Baden. Im Frühjahr 1933 wurde ihm das Amt des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts übertragen, das er mit der ihm eigenen Tatkraft und Hingabe bis zu seinem Tode geführt hat. Am 1. Januar 1937 wurde Minister Wacker zugleich mit der Leitung des Amtes Wissenschaft im Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung betraut; unter seiner Amtsführung ist Entscheidendes für die deutschen Hochschulen und die deutsche Wissenschaft geleistet worden. Auf seinen Wunsch kehrte er im Frühjahr 1939 nach Karlsruhe zurück, um allein sein Amt als Badischer Minister weiterzuführen.

Sein allzufrüher Tod bedeutet für das gesamte wissenschaftliche Leben des Großdeutschen Reiches einen überaus schmerzlichen Verlust.

Berlin, den 15. Februar 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

Amtlicher Teil

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudiendirektor der Studienrat Dr. Hans Kahns an der städtischen Ernst-Moritz-Arndt-Schule, Oberschule für Jungen, in Wuppertal-Barmen (ihm ist die Oberstudiendirektorstelle an der staatlichen August-Dicke-Schule, Oberschule für Mädchen, in Solingen übertragen worden),

zum Oberstudienrat und zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Dr. Heinrich Kauter an dem staatlichen Matthias-Gymnasium in Breslau,

zum Oberstudiendirektor der Oberstudienrat Walther Otterbeck an der städtischen Leibnizschule, Oberschule für Jungen, in Hannover (ihm ist die Leitung der staatlichen Goetheschule, Oberschule für Mädchen, in Hannover übertragen worden),

zum Oberstudiendirektor der Studienrat Dr. Alfred Stephany an dem staatlichen Schiller-Gymnasium in Münster (ihm ist die Leitung des staatlichen Gymnasiums Paulinum in Münster übertragen worden),

zum Oberstudienrat der Studienrat Dr. Wilhelm Padberg an der Prinz-Georg-Schule, staatliche Oberschule für Jungen, in Düsseldorf (er leitet das Bezirksseminar zur Ausbildung von Studienreferendaren in Düsseldorf),

zum Oberstudienrat und zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Übernahme an die staatliche König-Wilhelm-Schule in Breslau der Studienrat Georg Sprockhoff an der städtischen Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen, in Breslau,

zum Oberstudienrat und zum Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Johannes Wittig an der staatlichen König-Friedrich-Schule, Oberschule für Jungen, in Breslau,

zum Oberstudienrat und Fachberater für die Schulaufsichtsbehörde der Studienrat Kurt Woltmann an dem Französischen Gymnasium in Berlin,

zum Studienrat der Gewerbelehrer Dipl.-Ing. Gustav Fahn an der Staatlichen Ingenieurschule in Hildburghausen,

zum Studienrat der Studienassessor Peter Lau an der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Stuhm (Westpr.),

zum Studienrat der Gewerbelehrer Dipl.-Ing. Alfons Seifert an der Staatlichen Ingenieurschule in Hildburghausen,

zum Professor an der Hans-Schemm-Hochschule für Lehrerbildung in München-Pasing der Studienrat Dr. Max Böhm,

zum Direktor und Professor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Tierzucht der ordentliche Professor Dr. Gustav Frölich von der Universität Halle,

zum Professor bei der Nordischen Kunsthochschule in Bremen der Goldschmied Ernst Rump in Bremen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum ordentlichen Professor in der Bergakademie Freiberg i. Sa. der planmäßige außerordentliche Professor Dr.-Ing. Heinz Uhlitzsch in Freiberg i. Sa.,

zum außerplanmäßigen Professor für Psychiatrie in der Medizinischen Fakultät der Universität Köln der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Alfred Busch,

zum außerplanmäßigen Professor für Frauenheilkunde an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Flaskamp,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent für Chirurgie und Orthopädie in der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock Dr. med. habil. Heinrich Gissel,

zum außerplanmäßigen Professor für Pathologie in der Medizinischen Fakultät der Universität Köln der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hermann Guillery,

zum außerplanmäßigen Professor für Hygiene usw. an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Dr. Max Gundel,

zum außerplanmäßigen Professor für Altes Testament in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor D. Hans Wilhelm Hertzberg,

zum außerplanmäßigen Professor für Innere Medizin an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Kurt Hoesch,

zum außerplanmäßigen Professor für Zahnheilkunde an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Herbert Hofrath,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Röntgenologie in der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg Dr. Hermann Holthusen,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Rostock D. Dr. Alfred Jepsen,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Urologie in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. Ludwig Kielleuthner,

zum außerplanmäßigen Professor für Psychiatrie an der Universität Marburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Albrecht Langelüddeke,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für das Fach Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten in der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. Bernhard Langenbeck,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Romanische Philologie in der Philosophischen Fakultät der Universität München Dr. Georg Rauhut,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule Berlin Dr.-Ing. Friedrich Saß,

zum außerplanmäßigen Professor für technische Physik in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Hans Schulz,

zum außerplanmäßigen Professor für Systematische Theologie in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg der nichtbeamtete außerordentliche Professor D. Dr. phil. Theodor Siegfried,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster Dr.-Ing. Georg Siemens,

zum außerplanmäßigen Professor für Innere Medizin in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Fritz Stroebe,

zum außerplanmäßigen Professor der Dozent für Chirurgie in der Medizinischen Fakultät der Universität Rostock Dr. med. habil. Otto Voß,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Physik in der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel Dr. Hermann Zahn,

zum Honorarprofessor der Studienrat Dr. Albert Ippel für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Karl Knoch für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Honorarprofessor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Ferdinand Trendelenburg für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule,

zum Dozenten für das Fach Erziehungswissenschaft und Philosophie der Dr. phil. habil. Heinrich Döpp in Jena unter Zuweisung an die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Münster,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent in der Juristischen Fakultät der Universität München Dr. jur. habil. Rudolf Düll,

zum Dozenten neuer Ordnung an der Universität Marburg der Dr. phil. habil. Kurt Düring,

zum Dozenten für das Fach Mineralogie der Dr. phil. habil. Wolf von Engelhardt unter Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen,

zur Dozentin für das Fach Osteuropäische Geschichte die Dr. phil. habil. Hedwig Fleischhacker unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten für das Fach Klassische Philologie der Studienrat Dr. phil. habil. Konrad Glaser in Wien unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Wien,

zum Dozenten für das Fach Geschichte der Mathematik der Doktor der technischen Wissenschaften habil. Josef Hofmann unter Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten neuer Ordnung der Dozent für Geburtshilfe und Gynäkologie in der Medizinischen Fakultät der Universität München Dr. med. habil. Peter Jonen,

zum Dozenten neuer Ordnung in der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Dr. phil. habil. Richard Koch,

zum Dozenten neuer Ordnung für Innere Medizin und Röntgenologie an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der Dr. med. habil. Hans Köhnle,

zum Dozenten für Englische Philologie in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Dr. phil. habil. Freiherr Kleinschmit von Lengefeld,

zum Dozenten für das Fach Geologie und Paläontologie der Dr. phil. habil. Oskar Kuhn unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Halle,

zum Dozenten für das Fach Philosophie der Dr. phil. habil. Gerhard Lehmann unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten neuer Ordnung für Kirchengeschichte in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg der Lic. theol. habil. Wilhelm Maurer,

zum Dozenten neuer Ordnung für Mineralogie und Petrographie in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Dr. phil. habil. Georg Menzer,

zum Dozenten für das Fach Botanik der Dr. habil. Hermann Meusel unter Zuweisung an die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Halle,

zum Dozenten für das Fach Mikrobiologie der Dr. phil. habil. Rudolf Meyer unter Zuweisung an die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Göttingen,

zum Dozenten für das Fach Klassische Philologie der Dr. phil. habil. Viktor Pöschl unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität München,

zum Dozenten neuer Ordnung für Haut- und Geschlechtskrankheiten an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der Dr. med. habil. Albin Proppe,

zum Dozenten für das Fach Tierzuchtlehre der Dr. agr. habil. Johannes Prüfer unter Zuweisung an die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim,

zum Dozenten für das Fach Mittlere und neuere Geschichte der Dr. phil. habil. Werner Reese unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Berlin,

zum Dozenten für das Fach Mathematik der Dr. phil. habil. Hans Reichardt unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Leipzig,

zum Dozenten für das Fach Altes Testament und biblisch-orientalische Sprachen der Dr. theol. habil. Johannes Schmidt in Breslau unter Zuweisung an die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Breslau,

zum Dozenten für das Fach Innere Medizin der Dr. med. habil. Bruno Schuler unter Zuweisung an die Medizinische Fakultät der Universität Bonn,

zum Dozenten für das Fach Philosophie der Dr. phil. habil. Justus Schwarz in Hamburg unter Zuweisung an die Philosophische Fakultät der Universität Königsberg,

zum Dozenten an der Tierärztlichen Hochschule und der Technischen Hochschule Hannover der Dr. Siegfried Strugger in Hannover,

zum Dozenten neuer Ordnung für Theoretische Physik in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Dr. phil. habil. Karl Friedrich Freiherr von Weizsäcker,

zum Oberregierungs- und -gewerbeschulrat der Regierungs- und Gewerbeschulrat Friedrich Südhof bei der Regierung in Minden,

zum Oberregierungs- und -schulrat der bisherige Regierungs- und Schulrat Gustav Tiemann in Köln,

zum Regierungs- und Schulrat in Stettin der bisherige Schulrat Otto Scharnweber,

zum Regierungsrat bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt der wissenschaftliche Angestellte Dr. Eitel-Friedrich Richter,

zum Schulrat in Delitzsch (Reg.-Bez. Merseburg) der bisherige Rektor Albert Ahrens,

zum Schulrat in Hultschin (Reg.-Bez. Oppeln) der bisherige kommissarische Bürgerschuldirektor Eduard Faikus,

zum Schulrat in Naugard (Reg.-Bez. Stettin) der bisherige Mittelschulrektor Erich Jordan,

zum Schulrat in Meseritz (Reg.-Bez. Frankfurt a./O.) der bisherige Rektor Rudolf Kretzig,

zum Schulrat in Altena (Reg.-Bez. Arnsberg) der bisherige Rektor Jacob Müller,

zum Schulrat in Grimmen (Reg.-Bez. Stettin) der bisherige Rektor Karl Müller,

zum Schulrat in Bütow (Reg.-Bez. Köslin) der bisherige Rektor Gerhard Rahn,

zum Schulrat in Homburg v. d. H. (Reg.-Bez. Wiesbaden) der bisherige Rektor Eduard Rheinheimer,

zum Schulrat in Simmern (Reg.-Bez. Koblenz) der bisherige Rektor Karl Schulz,

zum Bezirksturnrat der bisherige Turnlehrer Dr. Karl Heidenreich in Allenstein (ihm ist die Stelle des Sachbearbeiters für Leibesübungen und körperliche Erziehung in den Schulen beim Regierungspräsidenten in Allenstein übertragen worden),

zum Bezirksturnrat der Volksschullehrer Kurt Löhr in Merseburg (ihm ist die Stelle des Sachbearbeiters für Leibesübungen und körperliche Erziehung in den Schulen beim Regierungspräsidenten in Merseburg übertragen worden),

zum Bezirksturnrat der Volksschulrektor Fritz Mylenbusch in Köln (ihm ist die Stelle des Sachbearbeiters für Leibesübungen und körperliche Erziehung in den Schulen beim Regierungspräsidenten in Köln übertragen worden),

zum planmäßigen Bibliothekar bei der Preußischen Staatsbibliothek in Berlin der außerplanmäßige Bibliothekar Dr. Richard Mummendey,

zum Kustos bei der Staatlichen Biologischen Anstalt auf Helgoland der Oberassistent Dr. Adolf Bückmann,

zum Landesökonomierat der Landwirtschaftsassessor Dr. Eugen Frommeld an der Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle in Horb unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum Landesökonomierat der Landwirtschaftsassessor Karl Reithmeier an der Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle in Riedlingen a./Donau unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,

zum außerplanmäßigen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor für Deutsche Philologie in der Philosophischen Fakultät der Universität München Dr. Eduard Hartl.

Es ist übertragen worden:

dem Dozenten Dr. Karl-Valentin Müller unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Kulturwissenschaftlichen Abteilung der Technischen Hochschule Dresden der Lehrstuhl für Soziologie und Sozialanthropologie.

Amtliche Erlasse

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

62. Aufhebung von Fahrpreisermäßigungen; Änderung des Schnellzugzuschlags.

Anbei übersende ich ergebenst Abschrift eines Erlasses an die Reichsbahndirektionen betreffend Aufhebung von Fahrpreisermäßigungen und Änderungen der Schnellzugzuschläge zur gefälligen Kenntnis. Die Maßnahmen sind wegen der starken Belastung der Reichsbahn durch den Güterverkehr, insbesondere durch die vordringliche Beförderung von Lebensmitteln, Brennstoffen und kriegswichtigen Gütern, notwendig geworden.

Berlin, den 12. Januar 1940.

Der Reichsverkehrsminister.

(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter und die Landesregierungen. — 15 Tpe 56.

*

A.

Mit Wirkung vom 15. Januar 1940 werden folgende Fahrpreisermäßigungen aufgehoben:

1. für kinderreiche Familien,
2. für Schulfahrten,
3. für Ferienkolonien,
4. für hilfsbedürftige Kinder zur vorübergehenden Unterbringung im Ausland,
5. für Landjahrpflichtige,
6. für Helfer in der Landhilfe,
7. für Jugendpflege,
8. für sportliche Wett- und Trainingskämpfe,
9. für Gesellschaftsfahrten,
10. für Theaterunternehmungen und Orchestervereinigungen,
11. für Teilnehmer an Auslands- (Schiffs-) Fahrten der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“,
12. zur Fürsorge für gefallene Frauen und Mädchen,
13. zugunsten der Hitler-Freiplatz-Spende und Müttererholung,
14. zum Besuch von Kriegergräbern und von Gräbern gefallener Kämpfer der Nationalen Erhebung,
15. für landwirtschaftliche Siedler und vorstädtische Kleinsiedler,
16. für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen,
17. für Führeranwärter der Ordensburgen der NSDAP.,
18. für die SA. und andere zugelassene Formationen (SA.-Tarif),
19. für die SS-Totenkopfverbände,
20. für den Reichsarbeitsdienst,
21. Zehnerkarten,
22. für Angehörige von deutschen Seeleuten auf Schiffen in unregelmäßiger Fahrt,
23. für Hopfenpflücker,
24. für Unterstützte des Deutschen Museums in München,
25. für Ferienhalbkolonien,
26. Sonntagsrückfahrkarten,
27. für Wiener Sonntagsausflüge,
28. Urlaubskarten,
29. Ostpreußenrückfahrkarten,
30. Fahrscheinhefte zu ermäßigten Preisen,
31. feste Rundreisekarten (Touristenkarten),
32. für Durchwanderer,
33. für Besucher anerkannter deutscher Mustermessen,
34. für Besucher anerkannter Mustermessen im Ausland,
35. für ehemalige österreichische und sudetendeutsche Flüchtlinge.

Ferner entfallen folgende Sonderzugtarife:

1. Sonderzüge von Einzelbestellern,
2. Gesellschaftssonderzüge,
3. kleine Sonderzüge,
4. Feriensonderzüge,
5. Urlauberzüge „Kraft durch Freude“.

B.

Mit Wirkung ab 1. Februar 1940 wird die Fahrpreisermäßigung für Ausländer in Deutschland aufgehoben.

C.

Mit Wirkung ab 21. Januar 1940 werden nachstehende Fahrpreisermäßigungen wie folgt eingeschränkt:

1. Die Fahrpreisermäßigung für öffentliche Krankenpflege wird nicht mehr bei Fahrten zur Kur und Erholung gewährt.
2. Die Fahrpreisermäßigung für deutsche Kriegsteilnehmer wird auf die Empfänger der Frontzulage beschränkt.

3. Die Fahrpreisermäßigung der Arbeiterrückfahrkarten wird auf einmaligen Besuch bei Ehegatten und Kindern im Kalendermonat beschränkt.
4. Die Fahrpreisermäßigung für deutsche Binnenschiffer wird auf einmaligen Besuch bei Ehegatten und Kindern im Kalendermonat beschränkt.
5. Die Fahrpreisermäßigung für deutsche Seeleute wird auf einmaligen Besuch bei Ehegatten und Kindern im Kalendermonat beschränkt.
6. Die Fahrpreisermäßigung der Schülerfahrkarten wird auf Fahrten zwischen Schul- (Unterrichts-) Ort und Wohnort des Schülers beschränkt.

Die vorstehenden Tarifmaßnahmen zu A bis C gelten für den gesamten Reichsbahnbereich einschl. Berliner und Hamburger S-Bahn-Verkehr.

Bereits gelöste Fahrausweise mit Fahrpreisermäßigung können bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer benutzt werden.

D.

Zur Entlastung der D-Züge im Nahverkehr (bis 150 km einschließlich) wird der Mindestbetrag der D-Zug-Zuschlagkarten mit Wirkung ab 15. Januar 1940 in 1. und 2. Klasse auf 3 RM und in 3. Klasse auf 1,50 RM festgesetzt. Hiernach entfallen die beiden untersten Zonen mit 1 und 2 RM in 1. und 2. Klasse sowie 0,50 und 1 RM in 3. Klasse.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Der Reichsverkehrsminister.
(Unterschrift.)

An die Reichsbahndirektionen, Oberbetriebsleitungen, den Herrn Verbandsleiter des DEVV., nachrichtlich Generaldirektion der Ostbahn in Krakau. — 15 Tpe 56.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 19. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 89/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 110.)

63. Treudienst-Ehrenzeichen.

Die Frage der Verleihung des Treudienst-Ehrenzeichens an wiederbeschäftigte Ruhestandsbeamte wird zu gegebener Zeit allgemein geregelt werden.

Die Behandlung der in Frage kommenden Anträge ist bis dahin zurückzustellen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 26. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 148/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 111.)

64. Sonderheft des Illustrierten Beobachters „Englands Schuld".

Der Bezug des Sonderheftes des Illustrierten Beobachters „Englands Schuld" wird allen Behörden und Behördenangehörigen besonders empfohlen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 1. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 198.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 111.)

65. Anerkennung von Lehrgängen auf Grund des § 1267 Abs. 1 Nr. 3 RVO.

(Im Nachgang zu meinen Bekanntmachungen vom 8. März 1939 — Z II a 124 II —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 187, und vom 28. Juli 1939 — Z II a 2422/39 —, Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 435.)

Ich weise darauf hin, daß in den Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung Jahrgang 1940 Heft 2 S. II 22 weitere Lehrgänge bekanntgegeben worden sind, die vom Reichsversicherungsamt mit Verfügung vom 20. Dezember 1939 — II 1. 2213 a 3 L/39 – 750 — auf Grund des § 1267 Absatz 1 Nr. 3 RVO. als Lehrgänge anerkannt worden sind.

Berlin, den 2. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

Bekanntmachung. — Z II a 15432/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 111.)

66. Arbeitszeit der Behördenangehörigen.

(1) Im Krieg muß nicht nur an Heizung und Beleuchtung gespart, sondern unter Berücksichtigung der Verpflegungsschwierigkeiten auch den Beamten, Angestellten und Arbeitern, wenn irgend angängig, eine ausreichende, auf die Arbeitszeit nicht anzurechnende Mittagszeit freigehalten werden, damit sie ihr Essen grundsätzlich zu Hause einnehmen können. Allgemein bindende Anordnungen lassen sich dafür nicht aufstellen. So wird die Mittagszeit in kleinen Orten kürzer bemessen werden können als in größeren Orten mit weiten Entfernungen. Die Entscheidung treffen die Behördenvorstände. Sie haben dabei auch die Bedürfnisse des Dienstes zu berücksichtigen. Anzustreben ist, daß die Behörden in einem Ort gleiche Arbeitszeit haben.

(2) Bei der Ansetzung der Dienststunden ist darauf zu achten, daß Volksgenossen, die durch die Arbeit in ihren Betrieben in Anspruch genommen sind, ihre Geschäfte bei den Behörden auch in späteren Stunden erledigen können.

(3) Es wird hiernach die geteilte Arbeitszeit wie bisher die Regel bilden; nur in den Orten, in denen bisher durchgehende Arbeitszeit zugelassen ist, ist zu prüfen, ob die Arbeitszeit zur Einnahme der Mittagsmahlzeit zu Hause geteilt werden kann.

(4) Die in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 13. Mai 1938 (RGBl. I S. 593) festgesetzte Begrenzung der Arbeitsdauer wird bis auf weiteres aufgehoben. Die Behördenleiter können ihre Beamten nach Bedarf darüber

hinaus in Anspruch nehmen, auch Sonder- oder Sonntagsdienst einrichten.

Berlin, den 12. Januar 1940.

Zugleich im Namen des Reichsministers der Finanzen:

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. II SB 5521/39 – 6450.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme und entsprechenden Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 10072 (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 111.)

67. Beauftragung des Reichsstatthalters in Braunschweig und Anhalt mit der Führung der Landesregierung Anhalt.

Nachdem der frühere Anhaltische Staatsminister Freyberg das Amt als Oberbürgermeister der Reichsmessestadt Leipzig am 1. Januar 1940 endgültig übernommen hat, hat der Führer mit Wirkung vom gleichen Tage ab den Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt, Gauleiter Jordan, mit der Führung der Landesregierung von Anhalt beauftragt. Die Anhaltische Landesregierung führt daher jetzt die Bezeichnung „Der Reichsstatthalter in Braunschweig und Anhalt (Landesregierung Anhalt)".

Berlin, den 17. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

I 14/40 – 5541.

* * *

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Graf zu Rantzau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 192/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 112.)

68. Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T.).

Nachstehend wird die vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst erlassene, im Reichsarbeitsblatt 1940 Nr. 2 Teil IV S. 73 (Erscheinungstag: 15. Januar 1940) veröffentlichte Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T.) bekanntgegeben.

Für die staatlichen Universitätskliniken Preußens (einschl. Charité) bestimme ich hierzu im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister folgendes:

Mit der Umrechnung und Nachzahlung der Dienstbezüge auf Grund der neuen Tarifordnung ist sofort zu beginnen.

Soweit in der Kr. T. besondere Regelungen der Dienstordnung vorbehalten sind, ist bis zu deren Erscheinen nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren.

Beginn des Löhnungszeitraums im Sinne des § 13 (2) Kr. T. ist für die unter die TO. A fallenden Gefolgschaftsmitglieder, zu denen jetzt auch die überwiegend mit pflegerischen Arbeiten beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder zählen, der 1. Februar 1940, für die unter die TO. B fallenden Gefolgschaftsmitglieder der 21. Januar 1940.

Die Nachzahlung gemäß § 13 (3) Kr. T. ist rückwirkend ab 1. April 1938 zu leisten.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. und im PrBesBl. veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Mentzel.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) einschließlich Ostmark und die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung. — W A 3273/39 Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 112.)

* * *

Der Reichstreuhänder
für den öffentlichen Dienst.
Tarifregister Nr. 2733/2.

Berlin, den 2. Dezember 1939.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 26. Februar 1938 (RGBl. I S. 228), der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 9. Juli 1938 (RGBl. I S. 851) sowie §§ 4 und 7 Abs. 2 der Zweiten Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 25. Mai 1939 (RGBl. I S. 975) erlasse ich nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende

Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (Kr. T.).

I. Geltungsbereich.

§ 1.

(1) Die Tarifordnung gilt für die auf Privatdienstvertrag Beschäftigten (Gefolgschaftsmitglieder im Sinne dieser Tarifordnung) der nachstehend aufgeführten unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) fallenden Anstalten und Einrichtungen:

Krankenanstalten jeder Art (einschl. Universitätskliniken), Kuranstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsanstalten, Säuglingsheime, Heilstätten, Krippen, Siechenheime und andere Anstalten, in denen die Pfleglinge ständiger ärztlicher Aufsicht und Pflege bedürfen.

(2) Die Tarifordnung findet keine Anwendung auf:

a) das Staatskrankenhaus in Berlin und die Kuranstalten der Polizei,
b) freie gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen,
c) Anstalten und Einrichtungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden mit weniger als 10 000 Einwohnern,
d) selbständige Nebenbetriebe von Anstalten und Einrichtungen, die zu den Betrieben des Gartenbaues, der Land- oder Forstwirtschaft gehören.

(3) Die Tarifordnung findet ferner keine Anwendung auf:

a) Ärzte in leitender Stellung,
b) Personen, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Lernschwestern (Krankenpflegeschüler), Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten,
c) Hausschwangere und Ammen. Das Arbeitsverhältnis der Ammen kann durch Dienstordnung den Tarifordnungen A oder B unterstellt werden.

II. Geltung der ATO., Anwendung der TO. A und TO. B.

§ 2.

(1) Außer nach der bereits geltenden ATO. richten sich die Arbeitsverhältnisse nach den Tarifordnungen A und B (TO. A, TO. B) für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst einschließlich der Änderungen und Ergänzungen in der jeweiligen Fassung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die TO. A findet ferner Anwendung auf die in der Anlage 1 dieser Tarifordnung aufgeführten Gefolgschaftsmitglieder sowie auf die ihr mit Rücksicht auf eine bisherige Beschäftigung im Angestelltenverhältnis durch Dienstordnung Unterstellten.

III. Sonderbestimmungen zur ATO.

§ 3.

Arbeitszeit, Freizeit.

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Gefolgschaftsmitglieder, die überwiegend pflegerische Arbeiten leisten oder Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der Kranken dienen, darf höchstens 60 Stunden wöchentlich betragen. Die tägliche Arbeitszeit soll jedoch in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.

(2) Für die übrigen, mit Ausnahme der in § 4 genannten Gefolgschaftsmitglieder kann im Rahmen der Arbeitszeitordnung durch Dienstordnung eine Arbeitszeitregelung nach den Bestimmungen der ATO. und TO. A bzw. TO. B getroffen werden, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder sind verpflichtet, ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Außer der ihnen obliegenden ärztlichen Tätigkeit in der Anstalt oder Einrichtung haben sie, soweit es ihre dienstliche Tätigkeit gestattet, auf Verlangen des Führers der Verwaltung oder des Betriebes Lehrkurse in eigenen oder mit der Anstalt oder Einrichtung verbundenen Krankenpflegeschulen abzuhalten und Unterricht zu erteilen. In gleicher Weise haben die ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder auch Fürsorge- und Beratungsstellen zu betreuen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Gefolgschaftsmitglieder sind an einem Tage jeder Woche von 14 Uhr ab von der Arbeit freizustellen. Der freie Nachmittag soll, so oft es die Diensteinteilung zuläßt, am Wochenende gewährt werden. An Stelle des freien Nachmittags kann in jeder zweiten Woche ein Vormittag bis 14 Uhr freigegeben werden. In einem Zeitraum von zwei Wochen kann an Stelle von zwei halben Ruhetagen ein ganzer Ruhetag gewährt werden. Mit Rücksicht auf die regelmäßige Beschäftigung der Gefolgschaftsmitglieder an Sonn- und Feiertagen ist außerdem in einem Zeitraum von zwei Wochen ein weiterer voller Ruhetag zu gewähren. Dieser soll, so oft es die Diensteinteilung zuläßt, auf einen Sonntag fallen.

§ 4.

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der im Röntgen-, Radium- und Laboratoriumsdienst beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder darf ausschließlich der Pausen

a) für Röntgenassistentinnen (Assistenten), soweit sie in erheblichem Umfang im Röntgen- oder Radiumdienst beschäftigt sind, täglich 7½ Stunden und wöchentlich 42 Stunden,
b) für die im Laboratoriumsdienst beschäftigten technischen Assistentinnen (Assistenten) täglich 8 Stunden und wöchentlich 45 Stunden

nicht überschreiten. Soweit keine durchgehende Arbeitszeit besteht, muß die tägliche Arbeitszeit mindestens durch zwei Stunden Pause unterbrochen sein.

(2) Röntgenassistentinnen (Assistenten), die überwiegend im Röntgen- oder Radiumbetrieb beschäftigt sind, ist außer einem vollen Ruhetag in jeder Woche ein weiterer halber Ruhetag zu gewähren.

(3) Im Radiumbetrieb voll (ganztägig) beschäftigte Personen dürfen zu Dienstleistungen außerhalb des Radiumbetriebes oder zum Nachtdienst nicht herangezogen werden.

§ 5.

Ärztliche Untersuchung.

(1) Die körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Diensttauglichkeit) ist vor der Dienstübernahme durch das Zeugnis eines Vertrauensarztes oder des Gesundheitsamtes nachzuweisen.

(2) Der Gefolgschaftsführer oder sein Beauftragter kann die Gefolgschaftsmitglieder jederzeit durch einen Vertrauensarzt oder durch das Gesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand oder ihre Diensttauglichkeit untersuchen lassen.

(3) Regelmäßige Überwachungsuntersuchungen müssen stattfinden für die auf Tuberkulose- oder Infektionsstationen arbeitenden Gefolgschaftsmitglieder, für die in Röntgen- und Radiumabteilungen und Laboratoriumsbetrieben beschäftigten sowie für die mit der Zubereitung von Speisen beauftragten Gefolgschaftsmitglieder.

(4) Etwaige Kosten der Untersuchung (Abs. 2 und 3) fallen dem Dienstberechtigten zur Last.

IV. Sonderbestimmung zur TO. A bzw. TO. B. Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

§ 6.

Für die in § 3 Abs. 1 genannten Gefolgschaftsmitglieder gelten die nachstehenden Sonderbestimmungen:

1. Über die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Arbeitszeit von wöchentlich 60 Stunden hinausgehende nicht regelmäßige Dienstleistungen (Überstunden) sind auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, zu beschränken.
2. Findet aus vorstehenden Gründen eine Beschäftigung über die in § 3 Abs. 1 festgesetzte Arbeitszeit hinaus statt, so sollen die Überstunden möglichst im Laufe eines Monats, spätestens aber nach drei Monaten abgefeiert werden. Bei Notständen (z. B. Epidemien) kann der Zeitraum auf sechs Monate ausgedehnt werden. Für die abgefeierten Überstunden wird eine Vergütung von 25 v. H. der anteiligen Monatsvergütung ($^1/_{260}$) gewährt.
3. Können die Überstunden in der festgesetzten Zeit nicht abgefeiert werden, so wird die Überstunde mit $^1/_{260}$ der monatlichen Vergütung zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. vergütet. Bei Empfängern von Sachbezügen gilt als monatliche Vergütung die monatliche Barvergütung zuzüglich des Betrages, der nach § 9 bei Nichtinanspruchnahme von Sachbezügen zu berücksichtigen ist.

4. Für Gefolgschaftsmitglieder, die Stundenlohn erhalten, gilt diese Regelung entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle der anteiligen monatlichen Vergütung der Stundenlohn tritt.
5. Werden neben der in § 3 Abs. 1 festgesetzten Arbeitszeit Schlafwachen geleistet, so wird dafür eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Dienstordnung gewährt.
6. Zuschläge, die bisher für Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit gewährt worden sind, können durch Dienstordnung bis zu der bisherigen Höhe aufrechterhalten werden.
7. Zur Vergütung im Sinne dieser Tarifordnung gehören nicht die Kinderzuschläge.

§ 7.

Dienstbezüge.

(1) Die Bestimmungen der Tarifordnung A über die zu gewährenden Dienstbezüge werden durch die Anlage 1 ergänzt.

(2) Für die in der Anlage 2 genannten Gefolgschaftsmitglieder gilt die nachstehende Regelung:

a) Mit Beginn des ersten Berufsjahres erhält das Gefolgschaftsmitglied die im folgenden festgesetzte Anfangsgrundvergütung seiner Vergütungsgruppe. Diese steigert sich nach je zwei Berufsjahren um den Steigerungsbetrag dieser Vergütungsgruppe bis zur Erreichung des Höchstbetrages der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

b) Gefolgschaftsmitglieder, die nicht mit dem Zeitpunkt der Einstellung ihr erstes Berufsjahr beginnen, erhalten die Anfangsgrundvergütung ihrer Vergütungsgruppe, zu der jeweils für zwei zurückgelegte Berufsjahre ein Steigerungsbetrag dieser Vergütungsgruppe tritt.

c) Als Berufsjahre gelten in der Vergütungsgruppe Kr. d und — soweit dort eine Prüfung vorausgesetzt wird — in der Vergütungsgruppe Kr. e die nach abgelegter Prüfung zurückgelegten Berufsjahre im öffentlichen und privaten Dienst, in den übrigen Vergütungsgruppen die in gleichartigen Stellungen zurückgelegten Berufsjahre im öffentlichen und privaten Dienst.

d) Die bei Inkrafttreten dieser Tarifordnung beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder erhalten zu den ihnen nach dieser Tarifordnung zustehenden Dienstbezügen — Kinderzuschläge bleiben beim Vergleich außer Betracht — gegebenenfalls eine Ausgleichszulage in der Höhe, daß sich gegenüber dem Betrag, der sich aus den Dienstbezügen am ersten Tage des Inkrafttretens dieser Tarifordnung nach der bisher geltenden Regelung errechnet hätte, keine Minderung ergibt. Auf die Ausgleichszulage sind die sich in der Folge ergebenden tarifmäßigen Steigerungen anzurechnen.

e) Beim Aufrücken in eine Vergütungsgruppe mit höherer Anfangsgrundvergütung bei der gleichen oder einer anderen unter diese Tarifordnung fallenden Anstalt oder Einrichtung erhält das Gefolgschaftsmitglied in der Aufrückungsgruppe den nächsthöheren Grundvergütungssatz, der mindestens um den Steigerungsbetrag der verlassenen Vergütungsgruppe — bei Gefolgschaftsmitgliedern der Vergütungsgruppe Kr. d außerdem um den Betrag der etwa gewährten Zulage — über der bisher bezogenen Grundvergütung liegen muß. Die Grundvergütung steigert sich nach der Aufrückung nach je zwei weiteren Berufsjahren.

f) Die gesamten Dienstbezüge (ausschließlich der Kinderzuschläge) unterliegen den Gehaltskürzungsverordnungen.

§ 8.

Bei den Gefolgschaftsmitgliedern, die auf Anordnung des Führers der Verwaltung oder des Betriebes in der Anstalt wohnen oder dort ihre Beköstigung einnehmen müssen, bestimmt die Dienstordnung den Abzug für die gewährten Sachbezüge. Der Abzug darf den Satz des zuständigen Versicherungsamtes nicht unter- und 50 v. H. der durchschnittlichen Bruttodienstbezüge nicht überschreiten. Sachleistungen werden für sieben Tage in der Woche gewährt. Bei tageweiser Berechnung ist $^1/_{30}$ der Monatsbeträge in Anrechnung zu bringen.

§ 9.

Für die Haus- und Küchenmädchen sowie die sonstigen überwiegend mit häuslichen Arbeiten beschäftigten weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die in der Anstalt wohnen und verpflegt werden, trifft die Dienstordnung die Lohnregelung. Für die übrigen Gefolgschaftsmitglieder dieser Art bewendet es bei der Lohnregelung der TO. B.

§ 10.

Gefahrenzulage.

Gefolgschaftsmitglieder auf Infektions- und Tuberkulosestationen sowie Röntgenassistentinnen (Assistenten), die ständig mit Infektions- und Tuberkulosekranken in Verbindung kommen, erhalten eine zusätzliche Verpflegung, die durch Dienstordnung näher zu bestimmen ist.

§ 11.

Erholungsurlaub.

(1) Den ärztlichen und den in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gefolgschaftsmitgliedern wird mit Rücksicht auf ihre besondere Erholungsbedürftigkeit zu dem ihnen nach der TO. A zustehenden Urlaub in jeder Urlaubsstufe ein Zusatzurlaub von vier Kalendertagen gewährt. Der Urlaub der ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder muß nach mindestens sechsmonatiger Beschäftigungszeit in Würdigung ihrer ständigen Dienstbereitschaft mindestens 24 Kalendertage, der der im Pflegedienst beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder muß nach mindestens sechsmonatiger Beschäftigungszeit mit Rücksicht auf ihre besondere Erholungsbedürftigkeit mindestens 14 Kalendertage betragen.

(2) Röntgenassistentinnen (Assistenten) sowie Gefolgschaftsmitgliedern im Laboratoriumsdienst, die mit infektiösem Material arbeiten und denen nach § 11 TO. A ein Urlaub von weniger als 28 Kalendertagen zusteht, ist in jedem Urlaubsjahr ein Mindesturlaub von 28 Kalendertagen zu gewähren.

§ 12.

Entschädigung bei Nichtinanspruchnahme von Sachbezügen.

(1) Sind Dienstbezüge ohne Dienstleistungen weiterzugewähren, so erhalten Empfänger von Sachbezügen, soweit sie die Sachbezüge in der in Betracht kommenden Zeit nicht in Anspruch nehmen, wobei nur volle Verpflegungstage gerechnet werden, nach rechtzeitiger Abmeldung als Dienstbezüge den Betrag der Barbezüge zuzüglich des Betrages, der ihnen für die Sachbezüge abgezogen wird.

(2) Stehen Empfängern von Sachbezügen Krankenbezüge zu, so findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung.

(3) Für die im § 9 genannten Gefolgschaftsmitglieder ist bei der Berechnung der Sachbezüge im Sinne der Abs. 1 und 2, sofern Barbezüge festgesetzt sind, der Wert der Sachbezüge nach dem Satz des zuständigen Versicherungsamtes hinzuzurechnen.

§ 13.

Inkrafttreten.

(1) Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1939 bis zum Beginn des Löhnungszeitraumes, der auf den Tag der Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt folgt, sind lediglich die Barbezüge in einer Pauschsumme nachzuzahlen.

(3) Gefolgschaftsmitgliedern, auf die die Tarifordnung bei einem früheren Inkrafttreten schon vor dem 1. April 1939 Anwendung gefunden hätte, kann das Mehr an Gehalts- oder Lohnbezügen, das ihnen für diesen Fall in der zurückliegenden Zeit, jedoch nicht über den 1. April 1938 — in der Ostmark nicht über den 1. Oktober 1938, in den sudetendeutschen Gebieten nicht über den 1. Januar 1939 — hinaus, zugestanden hätte, nachgezahlt werden. Die Nachzahlung kann auch in einer Pauschsumme erfolgen.

(4) Gleichzeitig treten die für den Geltungsbereich dieser Tarifordnung noch als Tarifordnungen weitergeltenden Tarifverträge einschließlich der sie ergänzenden Tarifordnungen und Richtlinien außer Kraft.

*

Anlage 1.

(Zu § 7 Abs. 1 Nr. T.)

Die Allgemeine Vergütungsordnung zur TO. A (Anlage 1 zur TO.) wird wie folgt ergänzt:

Vergütungsgruppe I.

Tätigkeitsmerkmale.

Oberärzte, soweit sie nicht Leiter selbständiger Abteilungen sind.

Vergütungsgruppe II.

Tätigkeitsmerkmale.

Ärzte mit besonderer Verantwortlichkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe III herausheben. Zahnärzte mit besonderer Verantwortlichkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe III herausheben.

Vergütungsgruppe III.

Tätigkeitsmerkmale.

Ärzte.

Assistenzzahnärzte nach fünfjähriger Tätigkeit nach der Approbation.

Vergütungsgruppe VI b.

Tätigkeitsmerkmale.

Technische Assistenten (technische Assistentinnen) mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für technische Assistenten (technische Assistentinnen) ausüben oder mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

Krankengymnastinnen mit staatlicher Anerkennung, die Lehrtätigkeit an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnastinnen ausüben oder mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit auf wichtigen Arbeitsplätzen tätig sind und auf diesen langjährige Erfahrungen aufweisen.

Vergütungsgruppe VII.

Tätigkeitsmerkmale.

Krankengymnastinnen mit staatlicher Anerkennung.

Oberpräparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren unterstellt sind, und Moulageure (Moulageurinnen).

Wirtschaftsvorsteher (Wirtschaftsvorsteherinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung — in Stellen von besonderer Bedeutung.

Medizinisch-wissenschaftliche Zeichner (Zeichnerinnen).

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Orthopädiemechanikermeister.

Vergütungsgruppe VIII.

Tätigkeitsmerkmale.

Klinisch geprüfte medizinische Bademeister, denen mindestens zwei Bademeister oder gleichwertige Kräfte verantwortlich unterstellt sind.

Gehilfen (Gehilfinnen) für Heilbehandlung von Stimm- und Sprachstörungen.

Masseure (Masseurinnen) mit staatlicher Prüfung, denen mindestens zwei Masseure (Masseurinnen) oder gleichwertige Kräfte verantwortlich unterstellt sind.

Oberdesinfektoren, denen mindestens zwei Desinfektoren verantwortlich unterstellt sind.

Wirtschaftsvorsteher (Wirtschaftsvorsteherinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung —.

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Feinmechaniker für ärztliche Instrumente.
Orthopädiemechaniker.
Röntgenwarte (Mechaniker).

Vergütungsgruppe IX.

Tätigkeitsmerkmale.

Wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Klinisch geprüfte medizinische Bademeister.
Anstaltsdesinfektoren.
Gärtner mit größerer Verantwortlichkeit.
Masseure (Masseurinnen) mit staatlicher Prüfung.
Obermaschinisten.
Sektionsgehilfen.
Wirtschafter (Wirtschafterinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche und Küchenverwaltung —.

Vergütungsgruppe X.

Tätigkeitsmerkmale.

Wenn sie als Angestellte beschäftigt sind:

Masseure (Masseurinnen) ohne staatliche Prüfung.
Waschmeister ohne Fachprüfung.
Wirtschaftsgehilfen (Wirtschaftsgehilfinnen) — z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung —.

*

Anlage 2.

(Zu § 7 Abs. 1 Nr. T.)

Vergütungsgruppe Nr. a.

	Weibliche Gefolgschaftsmitglieder	Männliche Gefolgschaftsmitglieder
	RM	
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	230,—	235,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	15,—	15,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	365,—	370,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	IV (Ledige V)	
5. Urlaubsklasse	B	

Tätigkeitsmerkmale.

Oberinnen.[1])

Hebammenoberinnen.

Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) an Heil- und Pflegeanstalten von mehr als 1500 planmäßigen Betten.

[1]) Oberinnen an Anstalten von 600 bis 1200 planmäßigen Betten erhalten eine Zulage von 25 RM, an Anstalten von mehr als 1200 planmäßigen Betten eine solche von 50 RM.

Vergütungsgruppe Nr. b.

	Weibliche Gefolgschaftsmitglieder	Männliche Gefolgschaftsmitglieder
	RM	
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung	205,—	210,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	13,—	13,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	270,—	275,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V (Ledige VI)	
5. Urlaubsklasse	C	

Tätigkeitsmerkmale.

Oberschwestern als leitende Oberschwestern.

Pflegevorsteher (Erste Oberpfleger) und Pflegevorsteherinnen (Erste Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

Vergütungsgruppe Kr. c.

	Weibliche Gefolgschaftsmitglieder	Männliche Gefolgschaftsmitglieder
	RM	
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung ..	180,—	185,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	11,—	11,—
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	235,—	240,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V (Ledige VI)	
5. Urlaubsklasse	C	

Tätigkeitsmerkmale.

Krankenoberpfleger (Pfleger mit Verwaltungstätigkeit) sowie Pfleger in gleichwertiger Stellung, Oberschwestern (Schwestern mit Verwaltungstätigkeit), Oberhebammen sowie Schwestern in gleichwertiger Stellung (z. B. leitende Schwestern im Betriebs- und Wirtschaftsdienst, Lehrschwestern, leitende Operationsschwestern in größeren Operationsabteilungen).

Oberpfleger (Oberpflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten.

Vergütungsgruppe Kr. d.

	Weibliche Gefolgschaftsmitglieder	Männliche Gefolgschaftsmitglieder
	RM	
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung ..	133,—	148,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	7,50	7,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	185,50	208,—
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V (Ledige VI)	
5. Urlaubsklasse	C	

Tätigkeitsmerkmale.

Krankenpfleger,[1] [2]) Krankenschwestern,[1] [2]) Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen),[1] [2]) Hebammen.[1])

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten in besonderer Stelle, z. B. als stellvertretende Oberpfleger (Oberpflegerinnen), Stations- oder Abteilungspfleger (Stations- oder Abteilungspflegerinnen).

[1]) Hebammen erhalten eine Zulage in Höhe von 50 v. H. des Betrages, um den sich ihre gesamten Dienstbezüge erhöhen würden, wenn sie zum Zeitpunkt der Übertragung der Tätigkeit in die Vergütungsgruppe Kr. c aufrücken würden; Grundvergütung und Zulage dürfen jedoch den Betrag von 193,75 RM für weibliche Gefolgschaftsmitglieder und von 213 RM für männliche Gefolgschaftsmitglieder mit der Maßgabe nicht überschreiten, daß sich diese Beträge in Orten mit örtlichen Sonderzuschlägen um den Hundertsatz des örtlichen Sonderzuschlages erhöhen. Die Zulagen erhalten auch Krankenpfleger und Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern (-krankenpflegerinnen) für die Dauer der Verwendung in besonderer Stelle, z. B. als Leiter (Leiterinnen) von Stationen, als Operationspfleger (Operationsschwestern), auch wenn in leitender Stellung in kleineren Operationsabteilungen, als Narkoseschwestern.

[2]) Gefolgschaftsmitglieder ohne staatliche Erlaubnis in der Kranken-, Säuglings- und Kinderpflege erhalten in jeder Stufe eine um 25 RM geringere Grundvergütung.

Vergütungsgruppe Kr. e.

	Weibliche Gefolgschaftsmitglieder	Männliche Gefolgschaftsmitglieder
	RM	
1. Monatliche Anfangsgrundvergütung ..	120,—	135,—
2. Monatlicher Steigerungsbetrag der Grundvergütung	7,50	7,50
3. Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung	172,50	187,50
4. Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses	V (Ledige VI)	
5. Urlaubsklasse	C	

Tätigkeitsmerkmale.

Pfleger (Pflegerinnen) in Heil- und Pflegeanstalten mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.[1])

[1]) Pfleger (Pflegerinnen) ohne verwaltungseigene Abschlußprüfung erhalten in jeder Stufe eine um 15 RM geringere Grundvergütung.

In Vertretung: Dr. Heitmann.

b) Für Preußen

—

Wissenschaft

a) Für das Reich

69. Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis, Sonderreifeprüfungen.

Vorgang: Runderlaß vom 8. August 1938 — W J 2670 E III, E IV, E V — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 365) und Runderlaß vom 29. April 1939 — W J 1480 E III, E IV, E V — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 285).

Unter Bezugnahme auf Abschnitt V meines Runderlasses vom 29. April 1939 — W J 1480 — übersende ich in der Anlage an Stelle der bisherigen Verzeichnisse die nach dem neuesten Stande aufgestellten Verzeichnisse der im Sinne der vorbezeichneten Erlasse anerkannten Fachschulen, und zwar:

1. **Liste A:** Verzeichnis der technischen Fachschulen des Bau- und Maschinenwesens, der Meisterschulen, der Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, der Höheren Landbauschulen, der Kolonialschulen und der Höheren Gärtnerlehranstalten, deren Abschlußzeugnis gemäß Runderlaß vom 29. April 1939 — W J 1480 — zum Hochschulstudium berechtigt;
2. **Liste B:** Verzeichnis der Fachschulen, deren Absolventen ausschließlich durch Ablegung der Sonderreifeprüfung (Erlaß vom 8. August 1938 — W J 2670 —) zum Hochschulstudium zugelassen werden können.

Absolventen der in der Liste A genannten Fachschulen, welche die Abschlußprüfung mit einer geringeren Note als „Gut" bestehen, können nur nach Ablegung der Sonderreifeprüfung zum Hochschulstudium ihrer Fachrichtung übergehen. Das gleiche gilt auch für Absolventen der unter Ziffer I bis III der Liste A aufgeführten technischen Fachschulen, mit Ausnahme der Anstalten in der Ostmark, im Sudetengau und im Reichsprotektorat Böhmen-Mähren, die vor Ostern 1940 die Abschlußprüfung mit der Note „Gut" oder besser bestanden haben.

Die Textilfachschulen und die Chemieschulen sind in den Listen A oder B vorerst nicht berücksichtigt worden. Für sie bleibt Sonderregelung vorbehalten. Bis dahin sind Einzelanträge von Fall zu Fall mir zur Entscheidung vorzulegen.

Studium der Landwirtschaft:

Die nach Abschnitt III meines Runderlasses vom 29. April 1939 — W J 1480 — den Absolventen der Höheren Landbauschulen gewährte Vergünstigung wird auch auf diejenigen nach der Prüfungsordnung vom 24. Juli 1922 geprüften akademischen Landwirte ausgedehnt, welche die Prüfung für praktische Landwirte mindestens mit „Gut" bestanden haben.

Im übrigen bleibt der Erlaß vom 29. April 1939 — W J 1480 — unverändert.

Berlin, den 31. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der Preußischen Wissenschaftsverwaltung, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Preußen, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und für Berufs- und Fachschulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Regierungspräsidenten in Aussig, Karlsbad und Troppau sowie die Oberbergämter. — W J 4200 E III e, E IV, E V (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 116.)

*

Liste A.

Verzeichnis

der technischen Fachschulen des Bau- und Maschinenwesens, der Meisterschulen, der Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, der Höheren Landbauschulen, der Kolonialschulen und der Höheren Gärtnerlehranstalten, deren Abschlußzeugnis gemäß Runderlaß vom 29. April 1939 — WJ 1480 E III e, E IV, E V (a) — zum Hochschulstudium berechtigt (Zulassung ohne Sonderreifeprüfung bei Abschlußprüfung mit Prädikat).

A. Technisches Studium.

I. Fachschulen der Wehrmacht.

a) Ingenieurschulen:

1. Berlin-Lichterfelde: Heeresfeuerwerkerschule,
2. Berlin SO 36: Höhere Technische Lehranstalt bei der Heereswaffenmeisterschule,
3. Berlin-Adlershof: Höhere Technische Luftwaffen-Fachschule für das Flugzeugwesen,
4. Celle: Höhere Technische Lehranstalt der Heeresgasschutzschule,
5. Halle a./S.: Höhere Technische Lehranstalt der Heeresnachrichtenschule,
6. Halle a./S.: Höhere Waffentechnische Luftwaffen-Fachschule,
7. Halle a./S.: Höhere Technische Lehranstalt der Luftnachrichtenschule,
8. Kiel: Ingenieurschule der Marinefachschule für Technik,
9. Wilhelmshaven: Ingenieurschule der Marinefachschule für Technik,
10. Wünsdorf: Höhere Technische Lehranstalt der Panzertruppenschule.

b) Bauschulen:

11. Berlin-Karlshorst: Festungspionierlehrgänge der Pionierschule I,
12. Berlin-Karlshorst: Technische Pionierlehrgänge der Pionierschule I,
13. Hannover: Heeresbauschule (Heeresfachschule für Hoch- und Tiefbau).

II. Ingenieurschulen.

1. Aachen: Staatliche Ingenieurschule,
2. Augsburg: Städtische Ingenieurschule,
3. Aussig: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
4. Berlin: Städtische Ingenieurschule (Beuthschule),
5. Berlin: Städtische Ingenieurschule (Gaußschule),
6. Bremen: Staatliche Ingenieurschule,
7. Breslau: Staatliche Ingenieurschule,
8. Brünn: Deutsche Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
9. Chemnitz: Staatliche Ingenieurschule,
10. Chemnitz: Staatliche Akademie für Technik (vgl. Abschnitt II Absatz 3 des Runderlasses vom 29. April 1939 — W J 1480 —),
11. Darmstadt: Städtische Ingenieurschule,
12. Dortmund: Staatliche Ingenieurschule,
13. Dresden: Städtische Ingenieurschule,
14. Duisburg: Staatliche Ingenieurschule,
15. Eger: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
16. Essen: Staatliche Ingenieurschule,
17. Eßlingen: Staatliche Ingenieurschule,
18. Frankfurt a. M.: Staatliche Ingenieurschule,
19. Görlitz: Staatliche Ingenieurschule,
20. Gleiwitz: Staatliche Ingenieurschule,
21. Graz-Gösting: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
22. Gumbinnen: Staatliche Ingenieurschule,
23. Hagen: Staatliche Ingenieurschule,

23 a. Halle a./S.: Städtische Ingenieurschule,

24. Hamburg: Ingenieurschule der Hansestadt Hamburg,
25. Hannover: Städtische Ingenieurschule,
26. Hildburghausen: Staatliche Ingenieurschule,
27. Innsbruck: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
28. Kaiserslautern: Staatliche Ingenieurschule,
29. Karlsruhe: Staatliche Ingenieurschule (Staatstechnikum),
30. Klagenfurt: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
31. Kiel: Staatliche Ingenieurschule,
32. Köln: Staatliche Ingenieurschule,

32 a. Köthen: Staatliche Hochschule für angewandte Technik (ab Ostern 1940: Staatliche Ingenieurschule),

33. Komotau: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,

33 a. Konstanz: Staatliche Ingenieurschule,

34. Leipzig: Städtische Ingenieurschule,
35. Linz: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
36. Mährisch-Schönberg: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
37. Magdeburg: Staatliche Ingenieurschule,
38. Mittweida: Ingenieurschule,
39. München: Städtische Ingenieurschule,
40. Nürnberg: Staatliche Ingenieurschule (Ohm-Polytechnikum),
41. Pilsen: Deutsche Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
42. Reichenberg: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
43. Salzburg: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
44. Stettin: Staatliche Ingenieurschule,
45. Wien 1: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
46. Wien 9: Technologisches Gewerbemuseum, Abteilung Ingenieurschule,
47. Wien 10: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
48. Wien 24 (Mödling): Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
49. Wiener Neustadt: Staatsgewerbeschule, Abteilung Ingenieurschule,
50. Wismar: Städtische Ingenieurschule,
51. Würzburg: Staatliche Ingenieurschule,
52. Wuppertal-Elberfeld: Staatliche Ingenieurschule,
53. Zwickau i. Sa.: Städtische Ingenieurschule.

III. Bauschulen.

1. Aachen: Staatsbauschule,
2. Augsburg: Städtische Bauschule,
3. Berlin W 35: Bauschule der Reichshauptstadt Berlin,
4. Berlin-Neukölln: Staatsbauschule,
5. Beuthen OS.: Staatsbauschule,
6. Bregenz: Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule (10. September 1939 eröffnet),
7. Bremen: Staatsbauschule,
8. Breslau: Staatsbauschule,
9. Brünn: Deutsche Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule,
10. Buxtehude: Staatsbauschule,
11. Chemnitz: Staatsbauschule,
12. Chemnitz: Staatliche Akademie für Technik,
13. Coburg: Staatsbauschule,
14. Deutsch-Krone: Staatsbauschule,
15. Dresden: Staatsbauschule,
16. Eckernförde: Staatsbauschule,
17. Erfurt: Staatsbauschule,
18. Essen: Staatsbauschule,
19. Frankfurt a. M.: Staatsbauschule,
20. Frankfurt a./O.: Staatsbauschule,
21. Glauchau: Städtische Bauschule,
22. Görlitz: Staatsbauschule,
23. Gotha: Staatsbauschule,
24. Graz: Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule,
25. Hamburg: Bauschule der Hansestadt Hamburg,
26. Hildesheim: Staatsbauschule,
27. Höxter a./W.: Staatsbauschule,
28. Holzminden: Staatsbauschule,
29. Idstein: Staatsbauschule,
30. Innsbruck: Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule,
31. Kaiserslautern: Kreisbauschule,
32. Karlsruhe: Staatsbauschule,
33. Kassel: Staatsbauschule,
34. Köln: Staatsbauschule,
35. Königsberg i. Pr.: Staatsbauschule,
36. Leipzig: Staatsbauschule,
37. Linz: Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule,
38. Lübeck: Staatsbauschule,
39. Magdeburg: Staatsbauschule,
40. Mainz: Adolf-Hitler-Staatsbauschule,
41. Memel: Staatsbauschule (wird am 15. März 1940 eröffnet),
42. München: Staatsbauschule,
43. Münster i. Westf.: Staatsbauschule,
44. Nienburg: Staatsbauschule,
45. Nürnberg: Staatsbauschule (Ohm-Polytechnikum),
46. Oldenburg: Staatsbauschule,
47. Plauen i. Vogtl.: Staatsbauschule,
48. Regensburg: Kreisbauschule,
49. Reichenberg: Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule,
50. Salzburg: Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule,
51. Stettin: Staatsbauschule,
52. Strelitz: Städtische Bau- und Ingenieurschule,
53. Stuttgart: Staatsbauschule,
54. Tetschen: Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule (früher in Pilsen),
55. Trier: Staatsbauschule,
56. Villach: Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule,
57. Wien 1: Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule,
58. Wien-Mödling: Staatsgewerbeschule, Abteilung Staatsbauschule,
59. Wuppertal-Barmen: Staatsbauschule,
60. Zerbst: Städtische Bauschule,
61. Zittau: Staatsbauschule.

IV. Meisterschulen.

1. Berlin: Meisterschule für Raumtechnik und Raumgestaltung. (Absolventen des sechssemestrigen Lehrgangs für Raumgestalter).

B. Studium der Landwirtschaft und Kulturtechnik.

V. Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik.

1. Königsberg i. Pr.,
2. Schleusingen,
3. Siegen,
4. Suderburg,
5. Eger.

VI. Höhere landwirtschaftliche Fachschulen.

1. Brühl: Höhere Landbauschule,
2. Elbing: Höhere Landbauschule,
3. Landsberg a./W.: Höhere Landbauschule,
4. Potsdam: Höhere Landbauschule,
5. Stettin: Höhere Landbauschule,
6. Schweidnitz: Höhere Landbauschule,
7. Haldensleben: Höhere Landbauschule,
8. Schleswig: Höhere Landbauschule,
9. Celle: Höhere Landbauschule,
10. Quakenbrück, Höhere Landbauschule,
11. Kassel-Wolfsanger: Höhere Landbauschule,
12. Jena-Zwätzen: Höhere Landbauschule,
13. Rostock: Höhere Landbauschule,
14. Kaaden: Höhere Landwirtschaftsschule,
15. Troppau: Höhere Landwirtschaftsschule,
16. Weinzierl b. Wieselburg: Landwirtschaftliche Lehranstalt Franzisko-Josefinum.

VII. Kolonialschulen.

1. Witzenhausen.

C. Studium des Gartenbaus.

VIII. Lehr- und Forschungsanstalten für Obst-, Wein- und Gartenbau.

1. Berlin-Dahlem: Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau,
2. Geisenheim a. Rh.: Versuchs- und Forschungsanstalt für Wein- und Gartenbau,
3. Pillnitz: Staatliche Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau,
4. Weihenstephan: Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau,
5. Eisgrub: Höhere Obst- und Gartenbauschule,
6. Klosterneuburg: Höhere Staatslehranstalt und Versuchsstation für Obst-, Wein- und Gartenbau,
7. Köstritz: Höhere Gartenbaulehranstalt.

*

Liste B.

Verzeichnis

der Fachschulen, deren Absolventen ausschließlich durch Ablegung der Sonderreiseprüfung gemäß Erlaß vom 8. August 1938 — W J 2670 — zum Hochschulstudium zugelassen werden können.

A. Für das Studium der Wirtschaftswissenschaft:

1. die Höheren Handelsschulen (zweijährig und einjährig),
2. die Handelsschulen mit wenigstens zweijährigem Lehrgang,
3. die Handelsaufbauschulen (dreijährig),
4. die Wirtschaftsschulen (früher Handelsschulen der Ostmark, zweijährig).

B. Für das Studium der Landwirtschaft:

Die Kreisackerbauschulen in:
1. Landsberg a. Lech (Bayern),
2. Schönbrunn (Bayern),
3. Triesdorf (Bayern).

C.

I. Für das Studium der Forstwissenschaft:

Die Forstschulen in:
1. Spangenberg (Bezirk Kassel),
2. Steinbusch (Bezirk Frankfurt a./O.),
3. Schotten (Hessen),
4. Karlsruhe (Baden),
5. Templin (Brandenburg),
6. Haldensleben (Provinz Sachsen),
7. Reichenstein (Schlesien),
8. Wittlich (Rheinprovinz),
9. Lohr (Bayern),
10. Miltenberg (Bayern),
11. Stuttgart (Württemberg),
12. Reichstadt (Sudetengau),
13. Ort b. Gmunden (zweijährig),
14. Bruck a./Mur (zweijährig).

Die Heeresfachschulen für Forstwirtschaft in:

15. Kassel,
16. Ortelsburg.

II. Für das Studium der Holzwirtschaftswissenschaft in Eberswalde:
1. Wien 24 (Mödling): Höhere Abteilung für Holzindustrie der Staatsgewerbeschule,
2. Rosenheim: Holztechnikum.

D. Für das Studium an den Technischen Hochschulen und Bergakademien sowie für das Studium des Zuckerfabrikwesens und der Kulturtechnik:

I. Ingenieurschulen.
1. Altenburg: Technikum (Ingenieurschule),
2. Altona: Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinenwesen, Abteilung Höhere Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen,
3. Bingen: Ingenieurschule,
4. Frankenhausen: Ingenieurschule,
5. Friedberg: Adolf-Hitler-Polytechnikum (Bau- und Ingenieurschule),
6. Ilmenau: Ingenieurschule,
7. Lage i. Lippe: Ingenieurschule,
8. Neustadt/Gleve (Meckl.): Städtische Höhere Technische Lehranstalt für Maschinenwesen und Elektrotechnik,
9. Saarbrücken: Ingenieurschule,
10. Weimar: Ingenieurschule,
11. Wolfenbüttel: Ingenieurschule.

II. Bauschulen.
1. Bingen: Hessische Höhere Bauschule,
2. Darmstadt: Hessische Höhere Technische Staatslehranstalt für Hoch- und Tiefbau,
3. Friedberg (Hessen): Adolf-Hitler-Polytechnikum (Bau- und Ingenieurschule),
4. Lage (Lippe): Bau- und Ingenieurschule,
5. Neustadt/Gleve (Meckl.): Städtische Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau,
6. Rendsburg: Höhere Technische Staatslehranstalt für Tiefbau,
7. Weimar: Staatliche Bauschule,
8. Wien 18, Semperstraße 45: Höhere Technische Lehranstalt (Bau- und Ingenieurschule).

III. Bauschulen, Abteilung für Vermessungswesen.
1. Berlin-Neukölln: Staatsbauschule,
2. Breslau: Staatsbauschule,
3. Chemnitz: Staatsbauschule,
4. Deutsch-Krone: Staatsbauschule,
5. Essen: Staatsbauschule,
6. Frankfurt a. M.: Staatsbauschule,
7. Frankfurt a./O.: Staatsbauschule,
8. Karlsruhe: Staatsbauschule,
9. Mainz: Adolf-Hitler-Staatsbauschule,
10. München: Staatsbauschule,
11. Stuttgart: Staatsbauschule.

IV. Schiffsingenieurschulen.
1. Bremen: Schiffsingenieurschule,
2. Bremerhaven: Schiffsingenieurschule,
3. Flensburg: Schiffsingenieurschule,
4. Hamburg: Schiffsingenieurschule,
5. Stettin: Schiffsingenieurschule.

V. Seefahrtschulen.
1. Stettin: Seefahrtschule,
2. Ostseebad Wustrow: Seefahrtschule,
3. Lübeck: Seefahrtschule,
4. Hamburg: Seefahrtschule,
5. Hamburg-Altona: Seefahrtschule,
6. Bremen: Seefahrtschule,
7. Wesermünde: Seefahrtschule,
8. Elsfleth i. O.: Seefahrtschule,
9. Leer: Seefahrtschule.

VI. Bergschulen.

(Erlaß vom 13. September 1938 — W J 3802 E IV —.)
1. Aachen: Bergschule,
2. Bochum: Bergschule,
3. Celle: Deutsche Bohrmeisterschule,
4. Clausthal-Zellerfeld: Bergschule,
5. Dillenburg: Bergschule,
6. Dux: Deutsche Bergschule,
7. Eisleben: Bergschule,
8. Essen: Bergschule,
9. Hamborn: Bergschule,
10. Köln: Braunkohlenbergschule,
11. Leoben: Bergschule,
12. Moers: Niederrheinische Bergschule,
13. Peiskretscham: Oberschlesische Bergschule,
14. Saarbrücken: Bergschule,
15. Siegen: Bergschule,
16. Waldenburg: Niederdeutsche Bergschule,
17. Zwickau: Bergschule.

E. Verschiedene Fachschulen.
1. Berlin: Chemotechnikerschule der Reichshauptstadt Berlin.

70. Prüfbefugnis für die amtliche Prüfung von Verdunkelungsmitteln zu Luftschutzzwecken.

Auf Grund meiner Anordnung W N 1973 K I b vom 19. August 1937 (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 397) ist der Staatlichen Materialprüfungsanstalt an der Staatlichen Akademie für Technik in Chemnitz die endgültige Prüfbefugnis für die amtliche Prüfung von Verdunkelungsmitteln zu Luftschutzzwecken erteilt worden. Die Prüfbefugnis erstreckt sich nur auf die in Betracht kommenden Papierprüfungen.

Berlin, den 26. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Mentzel.

Bekanntmachung. — W N 78.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 119.)

71. Universitätskliniken; Versorgung mit Tee.

Auf Grund der Verordnungen über die öffentliche Bewirtschaftung vom 27. August und vom 7. September 1939 in Verbindung mit der Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 22. September 1939 unterliegen schwarzer und grüner Tee der Bewirtschaftung und gelten als beschlagnahmt.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Reichsgesundheitsführer angeordnet, daß Krankenanstalten aller Art als versorgungsberechtigt gelten; zuzuweisen sind ½ Gramm Tee je Krankenpflegetag.

Die Anträge auf Teezuteilung sind vom 1. Januar 1940 ab den Landes- (Provinzial-) Ernährungsämtern in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Die Landes- (Provinzial-) Ernährungsämter haben in den Antragsformularen die Lieferfirma einzusetzen, die geforderte Menge auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen und den Antrag den Krankenanstalten zurückzugeben.

Auf Grund der von dem Landes- (Provinzial-) Ernährungsamt unterschriebenen Formulare sind die Krankenanstalten berechtigt, die entsprechende Menge Tee zu beziehen. Den Krankenanstalten wird freigestellt, die bezugsberechtigte Menge sofort abzunehmen oder nach Vereinbarung mit dem Lieferanten im Laufe des Jahres in Teilmengen vom Lager des Teeverteilers abzurufen.

Für sparsame Verwendung und richtige Aufbewahrung des Tees ist Sorge zu tragen.

Antragsvordrucke werden auf Wunsch von der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin NW 40, Alsenstraße 7, zur Verfügung gestellt.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Groh.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen) und die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung. — W A 160.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 120.)

72. Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege für männliche Personen.

(1) Die Tätigkeit der in Werksverbandstuben, Unfallstationen und ähnlichen Einrichtungen beschäftigten Heilgehilfen usw. ist nach § 1 der Ausführungsverordnung zur Krankenpflegeverordnung (KrPflV.) vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1314) als Ausübung der Krankenpflege anzusehen. Die Vorschriften der §§ 1 und 18 KrPflV. finden daher — nach ihrem durch die Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen vom 15. September 1939 (RGBl. I S. 1823) bis auf weiteres ausgesetzten Inkrafttreten — Anwendung, sofern diese Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird. Das ist anzunehmen, wenn die Heilgehilfen usw. im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses überwiegend in dieser Eigenschaft tätig sind.

(2) Gegen eine gelegentliche Heranziehung der Angehörigen der Werksanitätstrupps, die die vorgeschriebene Grundausbildung des Deutschen Roten Kreuzes erhalten haben, zum Dienst in den Unfallstationen zum Zwecke der Vertiefung der Grundausbildung bestehen keine Bedenken. Eine solche Tätigkeit kann jedoch wie jede andere im Sinne des Absatzes 1 nicht berufsmäßig ausgeübte krankenpflegerische Tätigkeit auf die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 KrPflV. nachzuweisende Berufsausübung nicht angerechnet werden.

(3) Ich erkläre mich damit einverstanden, daß zur Vermeidung von Härten männlichen, insbesondere verheirateten Heilgehilfen usw. die Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit in ihrem Betriebe auf den nach dem Runderlaß vom 3. März 1939 (RMBliV. S. 530) noch erforderlichen Besuch einer Krankenpflegeschule (Nachschulungslehrgang) angerechnet werden kann, sofern diese daneben den theoretischen Unterricht während einer angemessenen Zeit in einer benachbart gelegenen Krankenpflegeschule mitmachen. Auch erhebe ich keine Bedenken dagegen, daß die theoretische Nachschulung, ergänzt durch praktische Übungen, bis auf weiteres in Abend- oder Wochenendlehrgängen von entsprechender Dauer (Stundenzahl) durchgeführt wird, wo dies zur Vermeidung von Härten notwendig ist.

(4) Bei der Prüfung der nach Absatz 3 ausgebildeten Personen ist der Eigenart des Ausbidungsganges Rechnung zu tragen. Jedoch muß dabei stets der Grundsatz gewahrt werden, daß die Ausbildung des Krankenpflegers, auch bei einer gewissen Verschiedenartigkeit, der der Krankenschwester gleichwertig sein soll. Dies gilt insbesondere für die zur praktischen Betätigung und Fortbildung erforderlichen theoretischen Kenntnisse.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

IV e 8757/39 – 3800.

* * *

Wird hiermit bekanntgegeben.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 1. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Groh.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (außer Preußen und Braunschweig) einschl. Ostmark und die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen der Wissenschaftsverwaltung. — W A 136.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 120.)

b) Für Preußen

—

Erziehung

a) Für das Reich

73. Innerer Dienst in den staatlichen Aufbaulehrgängen.

Vorbehaltlich späterer endgültiger Regelung durch besondere Dienstanweisung ordne ich an:

1. Bezeichnungen für die Lehrkräfte und Erzieher.

Die Leiter der staatlichen Aufbaulehrgänge führen für den inneren Dienst im Unterrichts- wie im Heimleben die Bezeichnung „Schulführer", die als Lehrkräfte und Erzieher tätigen Studienräte, Studienassessoren, Volks- und Mittelschullehrer, Referendare und anderen Lehrpersonen die Bezeichnung „Zugführer". Die für die Einordnung in die allgemeine Schulverwaltung notwendigen unterscheidenden Bezeichnungen für Lehrkräfte des Lehramts an Höheren Schulen, Mittel-, Volks- und sonstigen staatlichen Schulen und die amtliche Bezeichnung „Der Leiter des staatlichen Aufbaulehrgangs zur Vorbereitung

auf das Studium an Hochschulen für Lehrerbildung in ....“ (vgl. Erlaß vom 18. Juli 1939 — E I f 778 usw. —) werden von diesen für den inneren Dienst der Aufbaulehrgänge festgesetzten Bezeichnungen nicht berührt.

2. Erzieherische Verantwortung.

Der Schulführer hat neben der Durchführung des Unterrichts nach den von mir herausgegebenen Richtlinien auch die Verantwortung für die gesamte Erziehung der Jungmannen außerhalb des Unterrichts. Er macht für jeden Zug (Klassengemeinschaft) einen Zugführer für die Erziehungsarbeit verantwortlich (Zugführer I, II usw.) und setzt für ihn als ständigen Vertreter einen zweiten Zugführer ein. In den Aufbaulehrgängen von 180 und mehr Jungmannen sind außerdem drei bis fünf Züge zu einer Abteilung zusammenzufassen; einem Zugführer dieser Abteilung wird vom Schulführer die Verantwortung für die äußere Ordnung in diesen Zügen übertragen.

3. Selbstführung der Jungmannen.

Zur Entlastung des Schulführers in der unmittelbaren Gestaltung des nach nationalsozialistischen Erziehungsgrundsätzen geführten Gemeinschaftslebens setzt der Schulführer einen besonders bewährten Jungmann der Gesamtbelegschaft bzw. jeder Abteilung jeweils für die Dauer eines Jahres als „Jungmann-Führer“ (gegebenenfalls I, II usw.) ein. Jeder Zugführer setzt im Einverständnis mit dem Schulführer für seinen Zug jeweils für die Dauer eines halben Jahres einen „Jungmann-Zugführer“ und je nach Stärke der Stubengemeinschaften für je 10 bis 15 Jungmannen einen „Kameradschaftsältesten“ ein.

4. Einteilung des Dienstes.

Der Schulführer setzt einen Zugführer für die Dauer einer oder einer halben Woche als Zugführer vom Dienst (Z. v. D.) ein. Dieser ernennt jeweils für die Zeit von einem Mittag bis zum anderen einen Jungmann seines Zuges zu seiner Unterstützung zum Unterführer vom Dienst (U. v. D.). Außerdem kann jeder Zugführer nach Bedarf und im Einverständnis mit dem Schulführer für seinen Zug in wöchentlichem Wechsel einen Kameradschaftsältesten vom Dienst (K. v. D. I, II, III usw.) einsetzen, der den Zugführer bei der Durchführung des Dienstes in seinem Zuge unterstützt.

5. Uniform und Dienststellungsabzeichen.

Für Schulführer und Zugführer wird die für die Erzieher der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten vorgeschriebene Uniform mit einem 3 cm breiten schwarzen Armstreifen mit der Aufschrift in gelb „Aufbaulehrgang .... (Ort)“ am linken Unterarm eingeführt. Die Schulterstücke sind schwarz, für den Schulführer mit dreifach geflochtener Auflage in Silber und für den Zugführer mit zweifachem parallelen Streifen in Silber als Auflage. Über Einzelheiten der Uniform und Rangabzeichen ist die Firma Alfred Rietz, Berlin, Kottbusser Damm 64, unterrichtet. Im übrigen ist freigestellt, wo die Uniform hergestellt wird; sie muß jedoch den Vorschriften genau entsprechen.

Die Jungmannen tragen auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichsjugendführung im allgemeinen (vgl. RdErl. vom 17. Mai 1939 — E I f 568 —) die Hitler-Jugend-Uniform. Als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zu einem Aufbaulehrgang haben sie an der HJ.-Uniform auf dem linken Unterarm einen schwarzen Armstreifen von 3 cm Breite mit der Aufschrift in gelb „Aufbaulehrgang .... (Ort)“. Von ihm sind zunächst 4 Stück je Jungmann in vorschriftsmäßiger Ausführung von der Reichszeugmeisterei, Abteilung HJ.-Lager, in München 9, Tegernseer Landstraße 210, zu beziehen; bei Mehrbedarf ist später nachzubestellen. Die als Jungmann-Führer, Jungmann-Zugführer und Kameradschaftsälteste eingesetzten Jungmannen werden durch Litzen am Armstreifen gekennzeichnet, und zwar:

Kameradschaftsälteste durch eine 3 mm breite gelbe Litze unter der Beschriftung,

Jungmann-Zugführer entsprechend durch eine 6 mm breite Litze,

Jungmann-Führer entsprechend durch eine 5 mm breite silberne Litze.

Schulführer und Zugführer, die der Hitler-Jugend angehören, sind ebenfalls berechtigt, den Armstreifen ihres Aufbaulehrganges an ihrer Hitler-Jugend-Uniform zu tragen. Beim Zugführer wird der Armstreifen über und unter der Beschriftung mit einer 5 mm breiten Silberlitze versehen, beim Schulführer entsprechend mit einer 1 cm breiten.

Werden Jungmannen bei geschlossenem Auftreten außerhalb des Schul- und Heimgeländes von Schul- (Zug-) Führern geführt, die nicht der Hitler-Jugend angehören, ist ein anderer Anzug anzuziehen, z. B. Arbeitsanzug bei Bauernarbeit.

Änderungen dieses Erlasses auf Grund weiterer Erfahrungen behalte ich mir zu gegebener Zeit vor.

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Leiter der staatlichen Aufbaulehrgänge. — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland, zur Zeit in Kaiserslautern. — Abdruck zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, entsprechende Anordnungen für die dort bestehenden oder geplanten Aufbaulehrgänge zu erlassen, an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich, Sudetengau, Warthegau und Danzig). — E I f 2218/39 (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 120.)

74. Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich.[1])

1. Hiermit wird in der Anlage die durch die Richtlinien für die Ausbildung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 16. Juli 1937 — E III c 1275 — in ihren Grundzügen festgelegte Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich veröffentlicht.

2. Sie tritt für alle, die nach den vorgenannten Richtlinien ihr Studium begonnen haben, mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Stichtag für Preußen ist der 1. Oktober 1936, für die übrigen Länder des Altreichs der 1. Oktober 1937. Für Ostmark und Gau Sudetenland gelten die besonders angeordneten Termine. Für Danzig-Westpreußen und Warthegau bleiben Anordnungen vorbehalten.

3. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der „Richtlinien“ ihr Studium begonnen haben, können ihre Prüfung nach der bisher geltenden Ordnung oder nach der neuen Ordnung ablegen. Bei der Meldung haben sie zu erklären, nach welcher Ordnung sie geprüft werden wollen. Prüfungen nach der alten Ordnung sind jedoch nur bis zum 1. April 1942 zulässig.

4. Für Studierende der Länder, für welche der Besuch der Hochschule für Lehrerbildung vorgeschrieben war, die während der Zeit der Geltung der „Richtlinien“ ihr Studium ohne Besuch der Hochschule für Lehrerbildung begonnen haben, weil sie nicht die Absicht hatten, in das Lehramt für

[1]) Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich (Wissenschaftliche Prüfung und Pädagogische Prüfung mit den zugehörigen Erlassen) kann als Sonderheft vom Eher-Verlag, Berlin SW 68, Zimmerstraße 88, bezogen werden.

Höhere Schulen einzutreten, gilt die Bestimmung in Ziffer 3 des Erlasses E VII a 968 E III vom 30. Dezember 1939 mit der Maßgabe, daß auch sie bis zum 1. April 1942 die Prüfung nach der alten oder neuen Prüfungsordnung ablegen können.

5. Während der Zeit des Krieges bleiben für die Durchführung der Prüfung die Sonderbestimmungen der Erlasse vom 11. September 1939 — E VII a 660 —, vom 25. September 1939 — E VII a 699 RV — und vom 30. Dezember 1939 — E VII a 968 E III — in Kraft.

Die Prüfungsgebühren betragen während dieser Zeit 40 RM für die erste und die Wiederholungsprüfung.

6. Folgende Änderungen in den Bestimmungen der „Richtlinien" haben sich als notwendig erwiesen:

a) (1) In den unter B III (1) genannten Fächern, die als Grundfächer zulässig sind, ist Französisch und Konfessionelle Religionslehre zu streichen.

(2) Studierenden, die schon mindestens drei Halbjahre Universitätsstudium erledigt und während dieser Zeit nachweisbar ihr Studium auf Französisch oder Konfessionelle Religionslehre als Grundfach ausgerichtet haben, kann auf Antrag die Ablegung der Prüfung in den genannten Fächern als Grundfach noch gestattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes.

b) Unter den unter B III (2) 6 genannten Beifächern ist Polnisch zu streichen. Für diejenigen, die schon mindestens drei Halbjahre Polnisch studiert haben, kann die Ablegung der Prüfung in diesem Fach noch gestattet werden.

c) Zu den unter B III (2) 6 genannten Beifächern treten neu Tschechisch und Slowakisch.

7. (1) Für Konfessionelle Religionslehre enthält die Prüfungsordnung keine neue Fassung der Prüfungsforderungen. Ausnahmsweise gelten die Forderungen, die in der bisherigen Prüfungsordnung für das Nebenfach festgelegt waren, jetzt für das Beifach mit der Maßgabe, daß die alttestamentlichen Stoffe auf das für das Verständnis des Neuen Testaments notwendige Maß beschränkt werden und Kenntnis der germanischen Religionsgeschichte nachgewiesen werden muß.

(2) Prüfungen in Konfessioneller Religionslehre werden nur in den Ländern durchgeführt, in denen sie bisher schon üblich waren.

8. (1) Die Prüfungsämter in Preußen, deren Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und Mitglieder schon bisher durch mich ernannt worden sind, bleiben in der bisherigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der jetzt dreijährigen Amtszeit, also bis zum 31. März 1941, bestehen.

(2) Die übrigen Länder haben bis spätestens 15. März Vorschläge für den Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder einzureichen. Das Verzeichnis muß enthalten: Namen, Amtsbezeichnung, Wohnort, Geburtsjahr, ein kurzes Gutachten über die wissenschaftlichen Fähigkeiten und die politische Unbedenklichkeit sowie Prüfungsfach.

Künftig sind die Vorschläge jeweils drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorzulegen.

9. (1) Da die Prüfungsforderungen im einzelnen erst jetzt bekanntgegeben werden, ist damit zu rechnen, daß bei den ersten Prüfungen die Vorbereitung der Prüflinge noch nicht in allen Einzelheiten diesen Forderungen entspricht. Darauf ist in dem erforderlichen Maße Rücksicht zu nehmen.

(2) Es muß jedoch erstrebt werden, die Vorbereitung an den Universitäten so schnell als möglich der neuen Ordnung anzupassen. Die Vorsitzenden der Prüfungsämter wollen daher sofort die neue Ordnung mit den Mitgliedern der Prüfungsämter eingehend besprechen.

Berlin, den 30. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder einschl. Ostmark und Sudetenland (außer Preußen), den Herrn Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen in Danzig, den Herrn Reichsstatthalter in Posen in Posen, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, zur Zeit in Kaiserslautern, Hotel Schwan, den Herrn Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in Prag (Deutsche Dienstpost Böhmen-Mähren), die Herren Oberpräsidenten in Preußen (einschl. Außenstelle Schneidemühl), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter in Preußen, die Herren Rektoren der deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen (einschl. Ostmark und Danzig), den Herrn Direktor der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg, das Akademische Auskunftsamt in Berlin und das Reichsstudentenwerk (Abteilung Beratungsdienst) in Berlin-Charlottenburg 2. — E VII a 20/40 E III, K I, W J.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 121.)

75. Werberichtlinien für Privatschulen.

Die Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen e. V. in Berlin-Steglitz, Forststraße 18, hat mit meiner Billigung die als Anlage beigefügten Werberichtlinien für die ihr angeschlossenen Privatschulen erlassen und ihre Einhaltung allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht.

Ich ordne hierdurch an, daß auch die der Reichsgemeinschaft nicht angeschlossenen Privatschulen sich an diese Werberichtlinien zu halten haben, und ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen und die Innehaltung zu überwachen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 31. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren preußischen Regierungspräsidenten (einschl. Kattowitz und Zichenau), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Schulabteilung), die preußischen Oberbergämter, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Reichsstatthalter in Reichenberg und Danzig und den Herrn Reichsstatthalter in Posen. — E I b 12 a Priv./11. 12. 39 E II e, E III c, E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 122.)

*

Anlage.

Werberichtlinien für Privatschulen.

Unter Berufung auf § 6 der Satzung der Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen e. V. verpflichte ich alle Mitglieder der Reichsgemeinschaft, vom 1. Januar 1940 an nachfolgende Richtlinien zu beachten.

Berlin, den 20. Dezember 1939.

Dr. Eugen Tenhof,
Leiter der Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen e. V.

Richtlinien für die Werbung von privaten Schulen und Lehrgängen.

1. Die in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichten, an Werbesäulen und sonstigen öffentlichen Stellen angeschlagenen oder in Lichtspieltheatern gezeigten Ankündigungen privater

Schulen und Lehrgänge müssen wahr und klar sein. Im Anzeigentext und in der Aufmachung ist alles Marktschreierische, das mit der Würde und dem Ansehen des deutschen Schulwesens nicht vereinbar ist, zu vermeiden. Insbesondere sind Zahlen- und Erfolgsangaben zu unterlassen. Die Nennung des Schulgeldes soll im allgemeinen unterbleiben, ist aber nicht grundsätzlich untersagt, soweit jegliche Irreführung vermieden bleibt.

2. Der Inhalt der Ankündigungen hat sich im übrigen zu beschränken auf:

a) Bezeichnung und Anschrift der Schule bzw. des Lehrgangs einschließlich etwaiger Nennung des Leiters (der Leiterin) und des Gründungsjahres,
b) Art und Dauer des Unterrichts der Schule bzw. des Lehrgangs,
c) Beginn des Unterrichts, Angabe der Anmeldefrist bzw. des Anmeldezeitraums,
d) bildliche Darstellungen des Schul- und Heimgebäudes, der Einrichtungen, des Unterrichts und des Heimlebens,
e) besonderes Werbezeichen der Schule, das ständig wiederkehrt,
f) Zusätze, die die Besonderheit der Arbeit der einzelnen Schule oder ihre besondere Lage näher charakterisieren, wie z. B. „Erziehung zur deutschen Hausfrau und Mutter", „Die Schule im Walde" usw. Dabei ist jedoch streng darauf zu achten, daß derartige Zusätze den vorstehend unter Ziffer 1 aufgestellten Forderungen entsprechen.

Die Ankündigungen können alle vorstehend angegebenen Bestandteile enthalten oder nur einzelne von ihnen. Die Reihenfolge ist beliebig.

3. Der Zusatz „Staatlich genehmigt" darf nicht zum Titel der Schule hinzugefügt werden. Staatlich anerkannte Anstalten geben die Tatsache ihrer Anerkennung in der vom Reichserziehungsministerium vorgesehenen Form bekannt.

4. In den unter Ziffer 1 Satz 1 angeführten Werbemitteln ist eine Werbung mit der Anrechnungsmöglichkeit des Pflichtjahres nicht erlaubt.

5. Es wird empfohlen, in Städten, in denen sich mehrere der Reichsgemeinschaft angeschlossene private Schulen und Lehrgänge befinden, zwischen den Unterhaltsträgern aller dieser Schulen und Lehrgänge oder wenigstens der Schulen und Lehrgänge gleicher Art freiwillige Vereinbarungen herbeizuführen, wonach in den Tageszeitungen des jeweiligen Schulortes Anzeigen nur bis zu einer gewissen Größe veröffentlicht werden, damit jeder Versuch, sich durch die Größe der Anzeigen gegenseitig zu übertrumpfen, vermieden wird.

6. Diese Richtlinien sind von allen der Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen e. V. angeschlossenen privaten Schulen und privaten Lehrgängen einzuhalten.

76. Kulturfilm „Die Jüngsten der Luftwaffe".

Nach § 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Richtlinien vom 26. Juni 1934 (Anlage E meines Runderlasses vom gleichen Tage — RK 5020 U II —, Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195) habe ich den Kulturfilm „Die Jüngsten der Luftwaffe" für die staatspolitischen Filmveranstaltungen in den Schulen mit Ausnahme der vier unteren Volksschuljahrgänge zugelassen. Der Film wird als Beiprogramm vor dem am 2. Oktober 1939 — E I c 822 — zugelassenen Film „Der Feldzug in Polen" zur Vorführung gelangen.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 16. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Ostmark und Sudetengau), den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E I c 100.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 123.)

77. Einstellung von Hilfskräften in den Volksschuldienst.

Nach Ihren Ausführungen sind in Ihrem Bezirk im Durchschnitt 32 v. H., in einzelnen Kreisen bis zu 64 v. H. der Lehrkräfte zur Wehrmacht einberufen. Ich bin unter diesen Umständen damit einverstanden, daß außerordentliche Maßnahmen zur Behebung dieses Notstandes ergriffen werden, und bestimme im einzelnen folgendes:

1. Es sind keine Bedenken dagegen zu erheben, daß während der Dauer des Krieges jüngere Lehrkräfte, die in den Städten angestellt sind, vorübergehend zur Vertretung in Landstellen herangezogen werden und die Vertretung dieser Lehrkräfte Ruhestandslehrern übertragen wird, die für eine Beschäftigung auf dem Lande nicht mehr in Betracht kommen. Nach Möglichkeit ist dabei auf die persönlichen Verhältnisse der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

2. Soweit mit den vorhandenen Lehrkräften der Unterricht in der Volksschule nicht aufrechterhalten werden kann oder der Unterricht ohne Heranziehung nicht ordnungsmäßig vorgebildeter Lehrkräfte in nicht zu verantwortender Weise gekürzt werden muß, ermächtige ich Sie, Lehrkräfte, die eine Ausbildung für andere Schulgattungen (z. B. für Höhere Schulen), für das vorschulpflichtige Alter (z. B. Kindergärtnerinnen) oder für Teilgebiete des Unterrichts (z. B. Turnlehrer und -lehrerinnen) erhalten haben, aushilfsweise bis auf weiteres in der Volksschule zu beschäftigen. Nach Möglichkeit ist bei dem Einsatz auf die Ausbildung Rücksicht zu nehmen. Diese Lehrkräfte sind nicht in das Beamtenverhältnis zu berufen. Ihnen ist im übrigen kein Zweifel darüber zu lassen, daß sie keine Aussicht auf spätere Anstellung im Volksschuldienst haben.

3. Den Lehrkräften ohne Lehrbefähigung für die Volksschule ist eine Stundenvergütung in der Höhe zu bewilligen, daß bei voller Beschäftigung ein Monatsdiensteinkommen von 150 bis 200 RM erreicht wird, wobei die allgemeinen Gehaltskürzungsvorschriften bereits berücksichtigt sind. Die Beschäftigten sind sozialversicherungspflichtig, und ihre Vergütung unterliegt der Lohnsteuerpflicht.

4. Die Besoldung zu 3 zahlt die Preußische Landesschulkasse, wenn sie nach Nr. 23 und 24 der Ausführungsanweisung zum Volksschulfinanzgesetz dazu verpflichtet ist, sonst die Gemeinde. Stellvertretungskosten für einen zum Wehrdienst eingezogenen Lehrer übernimmt die Landesschulkasse auch dann, wenn die Vertretung des zum Wehrdienst einberufenen Lehrers mittelbar für diesen Zweck geschieht. Wird z. B. ein im Wehrdienst stehender Lehrer durch einen anderen Lehrer, der sein Gehalt aus seiner eigenen Stelle weiterbezieht, vertreten, so können die Vertretungskosten für diesen anderen Lehrer auf die Landesschulkasse übernommen werden.

Berlin, den 5. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz. — Abschrift zur Kenntnis an die Herren Regierungspräsidenten (außer Liegnitz, Zichenau und Kattowitz), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulwesen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern. — E II b 540/39 E II e, E II c (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 123.)

78. Einführung neuer Rechenbücher für das 5. bis 8. Schuljahr in der Volksschule.

Im Anschluß an meine Runderlasse vom 30. September 1935 — E II a 2226 M — und vom 16. Oktober 1936 — E II a 2400 M — ersuche ich, die Einführung neuer Rechenbücher für das 5. bis 8. Schuljahr in die Wege zu leiten.

Wegen der Rechenstoffe für die einzelnen Schuljahre verweise ich auf die mit Runderlaß vom 15. Dezember 1939 — E II a 3500 — veröffentlichten Richtlinien für Erziehung und Unterricht in der Volksschule.

Die Einführung bleibt wie bisher den Unterrichtsverwaltungen der Länder, dem Reichskommissar für das Saarland und in Preußen den Regierungspräsidenten und dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin überlassen. Es ist darauf zu achten, daß nur eine beschränkte Anzahl Rechenbücher in Aussicht genommen wird; insonderheit soll in den einzelnen Landschaften nach Möglichkeit das gleiche Rechenbuch benutzt werden.

Ich ersuche, den Verlegern aufzugeben, Ihnen die Manuskripte möglichst bis zum 1. April 1940 zur Prüfung einzureichen. Die von Ihnen zur Einführung vorgesehenen Rechenbücher sind mir gemäß Runderlaß vom 20. März 1939 — E II a 378 — bis zum 1. Mai d. Js. vorzulegen.

Berlin, den 24. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Österreich und Sudetengau), die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland, zur Zeit Kaiserslautern. — E II a 3377/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 124.)

79. Ordnung der Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

Die beiliegende Ordnung der Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule übersende ich Ihnen mit dem Ersuchen, wegen der Abhaltung der Prüfung und wegen Bildung des Prüfungsausschusses das Erforderliche rechtzeitig zu veranlassen. Ich habe bis auf weiteres nichts dagegen einzuwenden, wenn im Benehmen mit dem Leiter der Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen e. V. zu den Prüfungen ein Leiter oder Lehrer einer privaten Mittelschule hinzugezogen wird.

Abweichend von dem im § 3 der Prüfungsordnung für die Vorlage der Meldungen festgesetzten Zeitpunkte können Meldungen für die zum Ostertermin 1940 stattfindende Prüfung bis zum 1. März 1940 angenommen werden.

Ich ersuche, die Leiter der nicht anerkannten privaten Mittelschulen auf die Prüfung hinzuweisen. Prüfungen auf Grund der „Ordnung der Schlußprüfung für Nichtschüler zur Erlangung der Reife für die Obersekunda" finden nicht mehr statt.

Ich behalte mir vor, über die bei der Prüfung gemachten Erfahrungen Bericht einzufordern.

Berlin, den 27. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — Abschrift an die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter der Reichsgaue und den Herrn Reichskommissar für das Saarland zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Soweit von der Befugnis im § 2 der Prüfungsordnung zur Einrichtung von Prüfungsausschüssen bei nachgeordneten Dienststellen Gebrauch gemacht wird, ersuche ich, mir die Dienststellen anzuzeigen, bei denen besondere Prüfungsausschüsse gebildet worden sind. — E II d 33/40 E III, Z II a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 124.)

*

Ordnung der Prüfung für Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Die Prüfung für Nichtschüler stellt fest, ob der Prüfling das Ziel einer als vollausgestaltet anerkannten Mittelschule erreicht hat und ob ihm die mit diesem Zeugnis verbundenen Berechtigungen zuerkannt werden können.

§ 2.

Prüfungsausschuß.

Die Prüfung für Nichtschüler wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

Prüfungsausschüsse werden in Preußen für den Amtsbereich jedes Regierungspräsidenten (für Berlin: Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin), im übrigen für den Amtsbereich der Unterrichtsverwaltungen der Länder und Reichsgaue gebildet. Soweit in einzelnen Ländern oder Reichsgauen die Bildung mehrerer Prüfungsausschüsse erforderlich ist, werden diese von den Unterrichtsverwaltungen der Länder oder Reichsgaue bestimmt und bekanntgegeben. Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führen die mit der Betreuung des mittleren Schulwesens beauftragten Sachbearbeiter der zuständigen Schulaufsichtsbehörden. Die Dienststellen, die Prüfungsausschüsse einrichten, treffen auch die für die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse erforderlichen besonderen Anordnungen.

§ 3.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfungen finden, soweit erforderlich, zu Ostern und im Herbst jedes Jahres statt und sind bis spätestens 25. März bzw. 25. September durchzuführen. Die Meldungen sind bis zum 15. Januar bzw. bis zum 15. Juli an den zuständigen Regierungspräsidenten (Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin) bzw. an die zuständige Unterrichtsverwaltung oder an die von dieser mit der Bildung des Prüfungsausschusses beauftragte Dienststelle einzureichen.

§ 4.

Zulassung zur Prüfung.

1. Wer, ohne Schüler einer als vollausgestaltet anerkannten Mittelschule zu sein oder gewesen zu sein, das Abschlußzeugnis einer solchen erwerben will, muß mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Bewerber hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung an die Dienststelle zu richten, in deren Amtsbereich sein derzeitiger Wohnsitz oder der seiner Eltern oder deren Stellvertreter oder der Ort der von ihm zuletzt besuchten Schule liegt.

2. In dem Gesuche hat der Bewerber eine genaue Darstellung seines Entwicklungs- und Bildungsganges sowie seiner Tätigkeit in nationalsozialistischen Gliederungen und angeschlossenen Verbänden zu geben. Ferner hat er in dem Gesuche Art und Umfang seiner Vorbereitung darzustellen unter Angabe der in den einzelnen Fächern durchgearbeiteten Lehrstoffe. Dabei sind die Stoffe der „Bestimmungen über

Erziehung und Unterricht in der Mittelschule", mit denen er sich besonders beschäftigt hat, hervorzuheben.

3. Der Bewerber hat sich, soweit für die schriftliche Prüfung nach § 6 Abs. 3 und 5 eine Wahl gelassen ist, in seinem Gesuche für ein bestimmtes Fach zu entscheiden. Er hat weiterhin in seinem Antrage auf Zulassung anzugeben, ob er bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten aus dem Gebiet der neueren Fremdsprachen eine freie Nacherzählung oder eine freie Darstellung oder eine Übersetzung in die Fremdsprache anfertigen will (vgl. § 6 Abs. 4). Gegebenenfalls muß er auch die entsprechenden Anträge stellen und begründen, wenn er in der mündlichen Prüfung in einem Fach geprüft werden will, das nicht zu den verbindlichen Prüfungsgegenständen gehört (vgl. § 8 Abs. 2).

4. Der Bewerber hat dem Gesuch beizufügen:

a) ein polizeilich beglaubigtes Lichtbild,
b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
c) die Nachweise darüber, daß er deutschen oder artverwandten Blutes ist,
d) das letzte Schulzeugnis und gegebenenfalls sonstige Zeugnisse über empfangenen Unterricht,
e) eine Erklärung, ob, wann und wo er bereits den Versuch gemacht hat, eine Prüfung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule abzulegen.

5. Maßgebend für die Zulassung zur Prüfung ist zunächst der möglichst durch Zeugnisse (vgl. Abs. 2 und 4) zu erbringende Nachweis, daß der Bewerber seine Vorbereitung auf die Prüfung so weit abgeschlossen hat, daß ein Erfolg einigermaßen wahrscheinlich ist.

§ 5.

Art der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet in keinem Fall statt. Bei ihrer Durchführung sind die gleichen Anforderungen zu stellen, denen ein Schüler einer Mittelschule genügen muß, wenn ihm das Abschlußzeugnis zuerkannt werden soll. Die Lebensreife und der bisherige Werdegang des Prüflings sowie die vorgelegten Zeugnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Zeitraum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung soll nicht mehr als zwei Wochen betragen.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung umfaßt bei allen Prüflingen einen deutschen Aufsatz, eine Arbeit in Geschichte oder Erdkunde oder Lebenskunde, eine in der Regel aus vier Aufgaben bestehende Arbeit in Rechnen und Raumlehre und eine fremdsprachliche Arbeit.

2. Für den deutschen Aufsatz werden den Prüflingen drei Aufgaben gestellt, zwischen denen sie die Wahl haben.

3. Die Prüflinge können für die zweite schriftliche Arbeit zwischen den Fächern Geschichte oder Erdkunde oder Lebenskunde wählen (vgl. § 4 Abs. 3). In dem gewählten Fach werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt.

4. Bei der Arbeit in Rechnen und Raumlehre ist es gestattet, daß die Prüflinge aus je zwei als Auswahlaufgaben bezeichneten Aufgaben je eine wählen.

5. Wählt der Prüfling keine andere Fremdsprache, so ist eine englische Arbeit anzufertigen. Sie besteht entweder in der freien Nacherzählung eines zweimal vorgelesenen fremdsprachlichen Textes oder der freien Darstellung eines einfacheren Sachverhalts (Bildbesprechung, Sachbesprechung und anderes) oder einer Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische. Die Wahl der Art der Arbeit steht dem Prüfling frei (vgl. §4 Abs. 3).

6. Wünscht der Prüfling, daß Englisch durch eine andere für Mittelschulen zugelassene neuere Fremdsprache ersetzt wird, so sind bei der Prüfung in dieser Sprache Zielforderungen zu stellen, wie sie sonst in der lehrplanmäßig vorgesehenen Sprache gestellt werden.

7. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellt der im Prüfungsausschuß zuständige Fachlehrer im Einvernehmen mit dem Prüfungsleiter. Die Aufsicht über die Prüflinge während der Anfertigung ihrer schriftlichen Arbeiten regelt der Prüfungsleiter.

8. Zur Bearbeitung der Aufgaben werden für den deutschen Aufsatz vier, für die Arbeit in Rechnen und Raumlehre drei und für die übrigen Arbeiten je zwei Stunden gewährt.

9. Für die Arbeit in Rechnen und Raumlehre dürfen Logarithmentafeln als Hilfsmittel benutzt werden. Für die fremdsprachlichen Übersetzungen und Nacherzählungen können Hilfen in demselben Umfang gegeben werden, wie sie beim unvorbereiteten Übersetzen und Nacherzählen im Klassenunterricht zweckmäßig sind. Über die benutzten Hilfsmittel und die erteilten Hilfen ist ein Vermerk in die Niederschrift (vgl. § 10) aufzunehmen.

10. Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, ist von der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Auf diese Bestimmungen sind alle Prüflinge vor ihrer ersten schriftlichen Arbeit ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Die Arbeiten werden von den zum Prüfungsausschuß gehörenden Fachlehrern durchgesehen und mit dem Urteil „sehr gut", „gut", „befriedigend", „ausreichend", „mangelhaft" oder „nicht genügend" bewertet.

2. Nach der Durchsicht werden die Arbeiten bei den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gesetzt.

3. Der Prüfungsleiter ist berechtigt, das Urteil des Fachlehrers über eine schriftliche Prüfungsarbeit nach Aussprache mit dem Prüfungsausschuß abzuändern. Eine solche Änderung ist in der Niederschrift zu vermerken (vgl. § 10).

§ 8.

Die mündliche Prüfung.

1. Die Prüfung umfaßt bei allen Prüflingen die Fächer Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lebenskunde, Naturlehre, Rechnen und Raumlehre und Englisch, an dessen Stelle eine andere für die Mittelschule zugelassene neuere Sprache treten kann.

2. In den übrigen Fächern der Mittelschule, auch in einer zweiten Fremdsprache, wird nur geprüft, wenn es der Prüfling bei seiner Meldung ausdrücklich beantragt hat.

3. Bei den weiblichen Prüflingen ist die Prüfung in Naturlehre eng mit der Prüfung in Hauswerk zu verbinden, in deren Mittelpunkt die Lösung praktischer Aufgaben zu stellen ist.

4. Die Ordnung der mündlichen Prüfung bestimmt der Prüfungsleiter. Die Einteilung der Prüflinge in Gruppen ist zulässig. Die Prüfung erfolgt durch den zuständigen Fachlehrer, doch ist es dem Prüfungsleiter unbenommen, einem Prüfling auch selbst Aufgaben zu stellen oder Gebiete anzugeben, auf die sich die Prüfung erstrecken soll.

5. Bei der Prüfung ist möglichst von den in der Meldung des Prüflings näher bezeichneten Stoffen auszugehen, soweit sie nach den „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule" als geeignete Grundlage für die Prüfung angesehen werden können.

§ 9.

Bewertung und Ergebnis der Prüfung.

1. Für jedes Prüfungsfach ist vom Prüfungsausschuß auf Grund der Leistungen des Prüflings in der schriftlichen und mündlichen Prüfung das Gesamturteil festzustellen. Auch dabei sind ausschließlich die im § 7 Abs. 1 angegebenen Urteile zu verwenden.

2. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in den verbindlichen Prüfungsfächern mindestens „ausreichend“ lautet.

3. Eine Abweichung hiervon aus Rücksicht auf den vom Prüfling gewählten Beruf ist nicht zulässig. Dagegen steht es dem Prüfungsausschuß zu, nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit im Hinblick auf die Gesamtreife und die Persönlichkeit des Prüflings, besonders bei überdurchschnittlichen Leistungen in anderen Fächern, über unzureichende Leistungen in dem einen oder anderen Fache hinweggesehen werden kann. Die Leistungen in Deutsch müssen in jedem Falle mindestens ausreichend sein.

4. Die Feststellung der Leistung des Prüflings erfolgt nach Anhören der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch den Prüfungsleiter.

§ 10.

Niederschrift.

1. In der Niederschrift über die Prüfung sind die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung für jedes Fach, der Verlauf der mündlichen und der Ausfall der Gesamtprüfung für jeden einzelnen Prüfling kurz anzugeben.

2. Die Niederschrift, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist, und die anderen auf die Prüfung bezüglichen Unterlagen gehen zu den Akten der Prüfungsstellen.

§ 11.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung nach dem als Anlage beigefügten Vordruck.

2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf seinen Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

§ 12.

Wiederholung der Prüfung.

1. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2. Die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung ist nach sechs Monaten statthaft, wenn nicht der Prüfungsausschuß einen späteren Zeitpunkt dafür festgesetzt hat.

§ 13.

Prüfungsgebühren.

Nach der Zulassung zur Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 30 RM an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen. Nach Eintritt in die Prüfung findet eine Rückerstattung von Prüfungsgebühren nicht mehr statt.

§ 14.

Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

Diese Ordnung tritt zum Ostertermin 1940 in Kraft.

*

Zeugnis

über die Prüfung von Nichtschülern zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule.

....,

(Sämtliche Vornamen, Rufname unterstrichen, Name)

geboren am .... in .... Kreis ....,
ist durch Verfügung des ....
zu .... vom .... 19....
zur Prüfung als Nichtschüler zur Erlangung des Abschlußzeugnisses einer anerkannten Mittelschule zugelassen und in der Zeit vom .... bis ....
geprüft worden, ob er — sie — den in den „Bestimmungen über Erziehung und Unterricht in der Mittelschule“ vom 15. Dezember 1939 geforderten Bildungsgrad erreicht hat.

Seine — Ihre — Leistungen in der Prüfung waren in:

Deutsch . . . .
Geschichte . . . .
Erdkunde . . . .
Lebenskunde . . . .
Naturlehre . . . .
Rechnen und Raumlehre . . ..
Englisch . . . .
....
....
....

Er — Sie — hat die Prüfung für Nichtschüler bestanden. Dieses Zeugnis entspricht dem Abschlußzeugnis einer als vollausgestaltet anerkannten Mittelschule.

...................., den .... 19....

Staatlicher Prüfungsausschuß.

(Siegel)

Das Zeugnis ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

80. Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

In der Anlage übersende ich die Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nebst den Durchführungsbestimmungen. Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die in den Ländern bisher geltenden Bestimmungen über die zweite Prüfung bzw. über den Nachweis der Befähigung zur endgültigen Anstellung im öffentlichen Volksschuldienst aufgehoben.

Soweit Meldungen zur zweiten Prüfung bereits eingereicht sind oder Prüfungen schon begonnen haben, sind sie nach den bisher geltenden Bestimmungen durchzuführen.

Berlin, den 29. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder einschl. Österreich und Sudetengau, die Herren Regierungspräsidenten in Preußen, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen) in Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland, zur Zeit in Kaiserslautern. — E II b 500/39 E I d (a).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 126.)

*

Anlage 1.

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

§ 1.

Sinn der Prüfung.

In der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen hat der Schulamtsanwärter [1]) nachzuweisen, daß er in seiner Erziehungs- und Unterrichtsarbeit die Anforderungen erfüllt, die an einen Erzieher der Volksschuljugend im nationalsozialistischen Staate gestellt werden müssen. Das Urteil darüber, ob er diesen Bedingungen genügt, wird auf Grund der Leistungen in der Prüfung unter Berücksichtigung des erzieherischen Einsatzes und der unterrichtlichen Leistungen während seiner bisherigen Tätigkeit im Schuldienst gewonnen.

[1]) Die Bestimmungen der Prüfungsordnung gelten in gleicher Weise für die Schulamtsanwärterinnen.

§ 2.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Schulamtsanwärter ist verpflichtet, sich nach dreijähriger Tätigkeit im öffentlichen Volksschuldienst der Prüfung zu unterziehen. Die Meldung zur Prüfung ist im letzten Halbjahr des dritten Amtsjahres einzureichen.

2. Der Schulamtsanwärter kann auch schon vor Beendigung der dreijährigen Tätigkeit, jedoch frühestens nach zwei Amtsjahren, zur Prüfung zugelassen werden. Er hat in diesem Falle seine Meldung zur Prüfung entsprechend früher einzureichen.

3. Wenn der Schulamtsanwärter die Prüfung aus besonderen Gründen zu einem späteren als dem unter Ziffer 1 angegebenen Zeitpunkt ablegen will, bedarf er hierzu der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die über die Zulassung zu entscheiden hat.

4. Hat er die Prüfung auch nach fünfjähriger Tätigkeit im Schuldienst nicht abgelegt, so ist er aus dem Schuldienst zu entlassen.

5. Die Meldung zur Prüfung ist auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten bzw. der entsprechenden Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Meldung sind beizufügen:

a) der handgeschriebene Lebenslauf,
b) die beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen,
c) der Arbeitsbericht (§ 4 a Ziffer 1),
d) Bescheinigungen über die Teilnahme an den staatlichen Veranstaltungen zur Fortbildung der Schulamtsanwärter;

ferner gegebenenfalls:

e) Bescheinigungen über Mitgliedschaft und Ämter in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden,
f) Nachweise über die Weiterbildung in Leibeserziehung und Bescheinigungen über die Teilnahme an staatlichen oder parteiamtlichen Lehrgängen und Schulungsveranstaltungen.

6. Der Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte legt die Meldung bis zum Schluß des Schulhalbjahres dem Regierungspräsidenten bzw. der entsprechenden Schulaufsichtsbehörde mit einem Begleitbericht vor. Er nimmt zur Frage der Zulassung zur Prüfung Stellung und fügt die gemäß § 4 a Ziffer 2 bereits eingegangene wissenschaftliche Hausarbeit sowie Abschriften der Berichte über die Ergebnisse der beiden letzten Schulbesichtigungen bei.

7. Voraussetzung für die Zulassung des Schulamtsanwärters zur Prüfung sind

a) einwandfreie charakterliche Haltung und dienstliche Führung,
b) ausreichende Leistungen in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit,
c) regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den staatlichen Veranstaltungen zur Fortbildung der Schulamtsanwärter,
d) ausreichende Leistungen in der wissenschaftlichen Hausarbeit.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Schulamtsanwärter diesen Bedingungen nicht genügt.

8. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Regierungspräsident bzw. die entsprechende Schulaufsichtsbehörde.

9. Der zur Prüfung zugelassene Schulamtsanwärter hat eine Prüfungsgebühr von 30 RM an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

§ 3.

Prüfungsausschuß.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Regierungs- und Schulrat bzw. ein Vertreter der Landesunterrichtsbehörde als Leiter,
2. der zuständige Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte,
3. ein Dozent einer Hochschule für Lehrerbildung, der jeweils vom Direktor der Hochschule bestimmt wird und teilnimmt, soweit es dienstlich möglich ist. Wo keine Hochschulen für Lehrerbildung bestehen, ist nach Möglichkeit ein Dozent der örtlich zuständigen Lehrerbildungsanstalt hinzuzuziehen;
4. ein von der Schulaufsichtsbehörde bestimmter Schulleiter oder Lehrer (Lehrerin), der an den staatlichen Veranstaltungen zur Fortbildung der Schulamtsanwärter beteiligt ist.

Für die Prüfung in Leibeserziehung können entsprechend vorgebildete Lehrkräfte als Sachberater zugezogen werden.

§ 4.

Prüfung.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

a) Die schriftliche Prüfung.

Der Schulamtsanwärter hat zwei schriftliche Hausarbeiten anzufertigen, und zwar einen Arbeitsbericht und eine wissenschaftliche Arbeit.

1. In dem Arbeitsbericht soll der Schulamtsanwärter Rechenschaft ablegen über seine Erfahrungen in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, über seine fachlich-berufliche Weiterbildung, ferner über seine Betätigung in der Bewegung, insbesondere im Hinblick auf die daraus erwachsene Befruchtung und Vertiefung der eigenen schulischen Arbeit.

2. In der wissenschaftlichen Hausarbeit hat der Schulamtsanwärter eine Aufgabe aus den Gebieten der Erziehungswissenschaft, ihrer Hilfswissenschaften oder der Unterrichtslehre zu bearbeiten, die ihm von seinem Dienstvorgesetzten unter tunlicher Berücksichtigung etwa vorgebrachter Wünsche im ersten Halbjahr des dritten Amtsjahres, im Falle einer beabsichtigten vorzeitigen Meldung zur Prüfung auf seinen Antrag entsprechend früher, gestellt wird. Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzureichen.

3. Am Schluß beider Arbeiten ist das benutzte Schrifttum zu nennen und die Versicherung abzugeben, daß die Arbeiten selbständig angefertigt und außer den angegebenen keine weiteren Hilfsmittel benutzt sind. Wörtliche Entlehnungen sind in den Arbeiten als solche zu kennzeichnen. Erwiesen unwahre Angaben schließen den Bewerber von der Prüfung aus; falls ein Zeugnis bereits ausgestellt sein sollte, hat es der Leiter des Prüfungsausschusses für ungültig zu erklären.

b) Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem schulpraktischen und einem wissenschaftlichen Teil. Sie findet in der Regel im Laufe des auf die Meldung folgenden Halbjahres statt.

1. Im schulpraktischen Teil hat der Schulamtsanwärter nachzuweisen, daß er unterrichtlich imstande ist, die Jugend zur Volksgemeinschaft und zum vollen Einsatz für Führer und Nation zu erziehen und ihr die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigt, am Arbeits- und Kulturleben unseres Volkes teilzunehmen.

Der Prüfungsausschuß wohnt dem Unterricht des Schulamtsanwärters in den Klassen, in denen er gegenwärtig unterrichtet, in der Regel in drei Fächern bei.

2. Im wissenschaftlichen Teil der mündlichen Prüfung hat der Schulamtsanwärter im Anschluß an seinen Unterricht und an sonstige Gegebenheiten des Schullebens nachzuweisen, daß er seine erziehlichen und unterrichtlichen Maßnahmen wie auch die gesamte Volksschularbeit in ihrer Bedeutung für Volksgemeinschaft und Staat erkannt hat und sie wissenschaftlich, insbesondere aus der Gesamtschau des nationalsozialistischen Weltbildes, begründen kann.

Der Schulamtsanwärter muß mit den für den Schulbetrieb besonders wichtigen Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und grundlegenden Erlasse bekannt sein.

§ 5.

Ergebnis der Prüfung.

1. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, aus der der Prüfungsablauf ersichtlich wird und in der die Prüfungsleistungen des Schulamtsanwärters mit den Urteilen „sehr gut", „gut", „befriedigend", „ausreichend", „mangelhaft" oder „ungenügend" zu bewerten sind.

2. Die beiden schriftlichen Hausarbeiten erhalten abschließend ein Gesamturteil. Außerdem sind ein Gutachten und ein zusammenfassendes Urteil über den erziehlichen und unterrichtlichen Stand der Klasse, in der der Schulamtsanwärter vornehmlich unterrichtet, einzutragen.

3. Das Ergebnis der Prüfung stellt der Leiter des Prüfungsausschusses fest. Es ist in eins der folgenden Urteile zusammenzufassen:

mit Auszeichnung bestanden,
gut bestanden,
befriedigend bestanden,
bestanden,
nicht bestanden.

4. Nach bestandener Prüfung wird von dem Leiter des Prüfungsausschusses ein Zeugnis ausgestellt.

5. Auf Grund dieses Zeugnisses erkennt der Regierungspräsident bzw. die entsprechende Schulaufsichtsbehörde dem Schulamtsanwärter die Befähigung zur Anstellung auf Lebenszeit als Lehrer im Volksschuldienst zu.

§ 6.

Wiederholung der Prüfung.

1. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

2. Wenn der Schulamtsanwärter die Prüfung auch das zweitemal nicht bestanden hat, ist er spätestens drei Monate nach Ablauf des Prüfungsmonats aus dem Schuldienst zu entlassen.

3. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Genehmigung der Landesunterrichtsbehörde ausnahmsweise zulässig.

Berlin, den 29. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

*

Anlage 2.

Durchführungsbestimmungen zur Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Zu § 2.

1. Schulamtsanwärter, die mindestens zwei Jahre an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten oder im Landjahr als Erzieher (Helfer, Gruppenleiter, Heimleiter, Landjahrführer) tätig gewesen sind, können schon nach einem Jahr voller Beschäftigung im Volksschuldienst zur Prüfung zugelassen werden.

2. Wenn ein Schulamtsanwärter im Anschluß an die zweijährige Dienstzeit bei der Wehrmacht ein drittes Dienstjahr freiwillig ableistet, ist auf seinen Antrag dieses Jahr auf die gemäß § 2 erforderliche Tätigkeit im Schuldienst anzurechnen. Soweit Schulamtsanwärter Übungen in der Wehrmacht ableisten, ist diese Zeit bis zu acht Wochen auf jedes Jahr anzurechnen.

3. Wird ein Schulamtsanwärter länger als sechs Monate für die Zwecke der NSDAP., ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände von der Beschäftigung im Schuldienst zurückgestellt, bleibt diese Zeit bei der Berechnung der nach § 2 erforderlichen Tätigkeit im Schuldienst außer Betracht. Desgleichen wird in dem Falle, daß ein Schulamtsanwärter durch eine länger als ein Vierteljahr währende Krankheit den Schuldienst versäumt hat, die ein Vierteljahr übersteigende Zeit nicht berücksichtigt.

4. In jedem Falle ist eine mindestens einjährige Tätigkeit im Schuldienst Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

5. Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Zulassung zur Prüfung, so sind dem Schulamtsanwärter die Gründe hierfür anzugeben. Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob die schriftlichen Hausarbeiten als ausreichende Grundlage für die erneute Meldung angesehen werden oder noch einmal anzufertigen sind.

Zu § 3.

1. Wenn der Leiter des Prüfungsausschusses verhindert ist, an der Prüfung teilzunehmen, beauftragt er den zuständigen Schulrat bzw. den entsprechenden Dienstvorgesetzten mit seiner Vertretung. Der Prüfungsausschuß soll nicht weniger als drei Mitglieder umfassen, erforderlichenfalls ist ein weiteres der unter Ziffer 4 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen.

2. Dem Leiter der Schule, an der der Schulamtsanwärter unterrichtet, kann gestattet werden, der Prüfung beizuwohnen; er gehört aber nicht dem Prüfungsausschuß an.

Zu § 4.

1. Die schriftlichen Hausarbeiten sind je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses schriftlich zu begutachten und mit einem zusammenfassenden Urteil zu versehen. Bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nach Möglichkeit ein Dozent der Hochschule für Lehrerbildung bzw. der Lehrerbildungsanstalt mit heranzuziehen. Der Leiter des Prüfungsausschusses übersendet zu diesem Zwecke die Arbeit dem Direktor der Hochschule, der einen Dozenten, in dessen Fachgebiet die Arbeit fällt, mit der Beurteilung beauftragt.

2. Bei abweichenden Gutachten gibt das Urteil des Leiters des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

3. Wenn besondere Gründe (Krankheit, Wehrdienstübungen usw.) vorliegen, ist der Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte ermächtigt, die Frist für die Einreichung der schriftlichen Hausarbeiten bis zu vier Wochen zu verlängern.

4. Die Unterrichtsaufgaben für den schulpraktischen Teil der mündlichen Prüfung bestimmt der Leiter des Prüfungsausschusses oder in seinem Auftrage der Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte. Der Prüfungsstundenplan und die Unterrichtsaufgaben müssen am Tage vor der Prüfung rechtzeitig in den Händen des Schulamtsanwärters sein.

Vor Beginn des Unterrichts hat der Schulamtsanwärter dem Prüfungsausschuß eine kurze Aufzeichnung über den beabsichtigten Gang der Unterrichtsstunden zu übergeben.

Zu § 5.

1. Die Niederschrift über den Verlauf der Prüfung ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den schriftlichen Hausarbeiten zu den Personalakten zu nehmen.

2. Das Zeugnis ist nach beiliegendem Muster (Anlage) auszufertigen und mit dem Siegel des Regierungspräsidenten oder der entsprechenden Schulaufsichtsbehörde zu versehen, eine Zweitschrift ist zu den Personalakten des Schulamtsanwärters zu nehmen.

Zu § 6.

Hat der Schulamtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet der Leiter des Prüfungsausschusses, ob für die Wiederholung der Prüfung die schriftlichen Hausarbeiten neu zu fertigen sind. Hierüber ist ein Vermerk in der Niederschrift aufzunehmen.

*

Anlage 3.

Zeugnis
über die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Der Schulamtsanwärter — Die Schulamtsanwärterin — ...., geboren am .... in ...., wurde auf die Meldung vom .... zur zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zugelassen.

Seine — Ihre — Leistungen in der schriftlichen Prüfung waren ....

Die mündliche Prüfung hat er — sie — am .... mit folgendem Ergebnis abgelegt:

1. Die schulpraktischen Leistungen waren ....
2. Die Kenntnisse in der wissenschaftlichen Prüfung waren ....

Hiernach hat er — sie — die Prüfung .... bestanden.

Der Leiter des Prüfungsausschusses.

....

*

Der Regierungspräsident. ...., den ....

Dem Schulamtsanwärter — Der Schulamtsanwärterin — ....

wird hiermit die Befähigung zur Anstellung auf Lebenszeit als Lehrer — Lehrerin — im Volksschuldienst zuerkannt.

....
(Unterschrift)

81. Schulsparwesen.

Der Reichswirtschaftsminister hat in letzter Zeit wiederholt auf die Bedeutung der Spartätigkeit während des Krieges hingewiesen. Auch dem Schulsparwesen fällt insbesondere durch seinen erzieherischen Wert und die Möglichkeit, über die Kinder auf die Eltern im Sinne einer verstärkten Spartätigkeit einzuwirken, während des Krieges eine nicht zu unterschätzende Aufgabe zu. Ich weise daher die Schulen erneut darauf hin, sich dieser Aufgabe anzunehmen und den Sparsinn und die Spartätigkeit der Schüler und Schülerinnen in jeder geeigneten Weise zu fördern.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 7. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Kaiserslautern, den Herrn Reichsstatthalter für den Sudetengau in Reichenberg, den Herrn Reichsstatthalter für den Reichsgau Danzig-Westpreußen in Danzig, den Herrn Reichsstatthalter für den Reichsgau Posen in Posen, den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (Stadt Wien) in Wien, die Herren Regierungspräsidenten (Schulabteilung) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II e 101/40 (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 129.)

82. Lernbücher für die Klassen 1 bis 3 der Mittelschulen.

Ich weise darauf hin, daß die neuen Lernbücher für die Klassen 1 bis 3 der Mittelschulen im Laufe des Schuljahres 1940/41 erscheinen werden. Für diese Klassen dürfen daher mit Ausnahme der Atlanten und der Bücher für Rechnen und Raumlehre für die Klassen 2 und 3 ältere Bücher nicht mehr angeschafft werden.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 12. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Reichsstatthalter in Reichenberg, Danzig und Posen. — E II d 37.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 129.)

83. Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen.

Wie bereits in der Tagespresse bekanntgegeben wurde, hat der Oberbefehlshaber des Heeres die Wiedereinrichtung von Unteroffizierschulen und Unteroffiziervorschulen angeordnet.

Für die Unteroffiziervorschulen können sich junge Leute nach beendeter Volksschule im Alter von 14 bis 15 Jahren anmelden; Angehörige der seemännischen und fliegerischen Bevölkerung werden nicht eingestellt.

Unteroffiziervorschulen gelten als Berufsschulen. Nach dreijährigem erfolgreichen Besuch muß sich der Unteroffiziervorschüler zu einer zwölfjährigen Dienstzeit verpflichten, die mit einer zweijährigen Ausbildung an der Heeres-Unteroffizierschule beginnt.

Im Anschluß an die Unteroffizierschule erfolgt noch eine halbjährige Ausbildung an der Waffenschule derjenigen Waffe, der die Schüler dann angehören werden.

Unteroffizieranwärter, die sich durch hervorragende Führereigenschaften auszeichnen, haben nach erfolgreichem Besuch der Unteroffiziervorschule die Aussicht, als Bewerber für die Offizierlaufbahn übernommen zu werden.

Im übrigen bedeutet der an den Unteroffiziervorschulen und Unteroffizierschulen eingerichtete Unterricht einen erheblichen Vorteil für den Unteroffizier, der aus diesen Schulen hervorgegangen ist, gegenüber dem Unteroffizier aus der Front hinsichtlich der Vorbereitung auf die am Ende der Dienstverpflichtung anzustrebende Abschlußprüfung II, deren Bestehen dem Unteroffizier nach beendeter Dienstzeit den Übertritt in die Beamtenlaufbahn ermöglicht.

Der Besuch der Unteroffiziervorschulen ist kostenlos. Die Vorschüler erhalten freie Unterbringung, Bekleidung und Verpflegung, außerdem ein Taschengeld von 0,20 RM je Tag. Die Reisen zu den nächsten Angehörigen während der alljährlich eingelegten Urlaubszeit sind frei.

Die Unteroffiziervorschüler sind von der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht befreit.

Bewerbungsgesuche sind an das für den dauernden Wohnort zuständige Wehrbezirkskommando zu richten. Die Meldefrist für die Aufnahme am 1. April endet am 4. März 1940.

Bearbeitende Dienststelle im Oberkommando des Heeres ist die Inspektion des Erziehungs- und Bildungswesens des Heeres.

Alle weiteren Einzelheiten werden in der Tagespresse bekanntgegeben und sind auch bei den betreffenden Wehrbezirkskommandos zu erfahren.

Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Anordnung des Oberbefehlshaber des Heeres in allen Volksschulen so rechtzeitig bekanntgegeben wird, daß sie sich bei den Ostern die Volksschule verlassenden Jungen noch auswirken kann.

Dieser Erlaß wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 13. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Frank.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten (einschl. Kattowitz und Zichenau), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder (einschl. Österreich), den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Reichsstatthalter in Reichenberg, Danzig und Posen. — E II a 302.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 129.)

84. Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht.

Um sachgemäße Vorschläge in den Fragen des naturwissenschaftlichen Unterrichts, insbesondere auch der Lehrmittelbeschaffung, machen zu können, hat die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht in Berlin beantragt, daß ihre Beamten die Unterrichtsstunden und Sammlungsräume sämtlicher Schulgattungen besuchen dürfen.

Ich halte den Antrag für berechtigt und ordne an:

Zur Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht ist den Beamten dieser Stelle gestattet, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde (bei den Volksschulen dem zuständigen Schulrat) und nach vorheriger Anmeldung bei dem Schulleiter gegen Vorzeigen eines Ausweises den naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterricht zu besuchen und die naturwissenschaftlichen Sammlungsräume zu besichtigen. Auf alle den naturwissenschaftlichen und mathematischen Unterricht betreffenden Fragen ist ihnen Auskunft zu erteilen. Dagegen sind sie nicht befugt, irgendwelche Urteile über die besuchten Lehrkräfte abzugeben.

Die Staatliche Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht legt besonderen Wert darauf, auch den naturwissenschaftlichen Unterricht der Volksschule kennenzulernen. Ich ersuche deshalb, die Herren Schulräte anzuweisen, die Beamten der Staatlichen Hauptstelle auf ihr Ansuchen bei der Auswahl der zu besichtigenden Schule zu beraten, nach Möglichkeit an den Besichtigungen selbst teilzunehmen und die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Berlin, den 27. Dezember 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Höhere, Volks- und Mittelschulen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E III a 2144 E II a, E IV, E V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 130.)

85. Griechische Lehrbücher.

Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 15. September 1938 — E III P 95/38 — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 433) teile ich mit, daß für den griechischen Unterricht an den Gymnasien die folgenden Lehrbücher zum Gebrauch vorläufig zugelassen worden sind:

Verlage Diesterweg in Frankfurt a. M. und Weidmann in Berlin:

1. Griechisches Unterrichtswerk. Herausgegeben von Professor Dr. Karl Kappus, Dr. Max Krüger, Erwin Schiering und Dr. Adolf Walter. 1. Band: Übungsbuch. Griechisches Übungsbuch zu Kaegis kurzgefaßter griechischer Schulgrammatik. Bearbeitet von Erwin Schiering und Dr. Max Krüger. 2. Teil (Klasse 4). 1938.
2. Griechisches Unterrichtswerk. Herausgegeben von Professor Dr. Karl Kappus, Dr. Max Krüger, Erwin Schiering und Dr. Adolf Walter. Kurzgefaßte griechische Schulgrammatik nach Adolf Kaegi. Neugestaltet von Professor Dr. Kappus und Dr. Walter. 1938.

Verlag Teubner in Leipzig:

1. Studium Graecum. Teubners griechisches Unterrichtswerk. Lese- und Übungsbuch II: für das zweite Unterrichtsjahr. Von Dr. Gerhard Röttger. 1938.
2. Studium Graecum. Teubners griechisches Unterrichtswerk. Griechische Sprachlehre. In Verbindung mit Dr. F. Kaiser und Dr. G. Röttger bearbeitet von M. Stehle. 1938

*

Die zugelassenen Lehrbücher sind in den einzelnen Bezirken nach dem Verteilungsplan (Anlage 3) meines Runderlasses vom 15. September 1938 — E III P 95/38 — einzuführen.

Berlin, den 17. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III P 12/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 130.)

86. Gleichstellung der Reifezeugnisse der deutschen Höheren Schulen des Protektorats Böhmen und Mähren mit denen des Altreiches.

Mein Erlaß vom 8. Juni 1939 — E III e 1766 WJ — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 384) über die Gleichstellung der Reifezeugnisse der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete mit denen des Altreichs wird hiermit auf die Reifezeugnisse der deutschen Höheren Schulen des Protektorats Böhmen und Mähren ausgedehnt. Er gilt sinngemäß auch für die Reifezeugnisse der siebenklassigen Realschulen, die im Protektorat bisher ausgestellt worden sind und für eine Übergangszeit noch ausgestellt werden.

Berlin, den 9. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III c 3019 E III a, WJ, Z III (I).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 130.)

87. Verzeichnis der als Klassenlesestoffe bzw. zur Beschaffung für Arbeitsbüchereien der Höheren Schule zugelassenen Schriften.

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 3 S. 77.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
		Deutsch.				
378 (186)	Gustav Freytag	Am germanischen Herd.	Johann Engel	Saarlautern, Hausen	0,30	2.—4. Kl.
379 (514)	Severin Rüttgers	Die Goldene Frühe.		Langensalza, J. Beltz	geh. 0,27, geb. 0,63	insbes. f. Abb.— 1.—3. Kl.
*380 (560)	Helmut Stellrecht	Jahrgang 98 an der Front.		Langensalza, J. Beltz	brosch. 0,54, geb. 0,90	ab 5. Kl.
381 (562)	Gottfried Keller	Das Fähnlein der sieben Aufrechten.		Langensalza, J. Beltz	geh. 0,54, geb. 0,90	6. Kl.
382 (589)	Karl Pferdmenges	Von Helden, Schwertern und Rossen.		Breslau, Heinrich Handel	0,11	1.—2. Kl.
383 (751)		Die Schwurbrüder.	Walter Baetke	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	0,60	6. Kl.
384 (752)		Das Pferd des Goden Hrafnkel.	Walter Baetke	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	0,60	6. Kl.
385 (1069)		König Rother.	Gustav Legerlotz	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	nur f. Abb. — 6. Kl.
386 (1070)	Hartmann von der Aue	Der arme Heinrich.	Gustav Legerlotz	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,50	nur f. Abb. — 6. Kl.
387 (1122)	Joseph von Eichendorff	Die Freier.	Ernst L. Stahl	Leipzig, Reclam jun.	0,35	insbes. f. Abb.— 7.—8. Kl.
*388 (1125)	Hans Grimm	Wie Grete aufhörte ein Kind zu sein.		Leipzig, Reclam jun.	0,35	insbes. Mdch. 7.—8. Kl.
389 (1155)	Walther von der Vogelweide	Ausgewählte Dichtungen.	H. Watenphul	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	nur f. Abb. — 6. Kl.
390 (1308)	Hans Brandenburg	Pankraz, der Hirtenbub.	Ferdinand Denk	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	nur f. Abb. — 4.—5. Kl.
391 (1310)	Hanns Johst	Kunterbunt.	Siegfried Casper	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	nur f. Abb. — insbes. Mdch. 7.—8. Kl.
392 (1311)	Werner Bergengruen	Schimmelreiter hat mich gossen.	Gustav Lauteschläger	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	ab 5. Kl.
393 (1312)	Schiller	Luise Millerin.	Kurt Martin	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,85	7. Kl.
394 (1360)	Jakob Grimm	Gedenkrede auf Schiller.	J. Wychgram	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	7.—8. Kl.
395 (1361)	Goethe	Hermann und Dorothea.	Curt Hille	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,70	8. Kl.
		Kunsterziehung.				
396 (1025)	Hans Jantzen	Geist und Schicksal der deutschen Kunst.		Köln, H. Schaffstein	brosch. 0,40, geb. 0,80	nur f. Abb. — O.
		Englisch.				
397 (49)	Maugham, W. Somerset	The Alien Corn.		Berlin, Weidmann	1,—	8. Kl.
398 (318)	Mark Twain	The Death Disk.	Fr. Mayer	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,25	nur f. Abb. — 4. u. 5. Mdch.
399 (802)		Six Stories of Courage and Loyalty told to joung boys.	Walter Schmidt	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,50	4. Kl.
400 (803)	Hugh Lofting	Doctor Dolittle's Post Office.	Max Müller	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,60	3. Kl.

Lfd. Nr. (Prüfungsnummer)	Verfasser	Titel	Bearbeiter	Verlag	Preis RM	Bemerkungen
401 (804)		Fun and Frolic for little girls.	Netty Roeckerath	Paderborn, Ferd. Schöningh	0,50	insbes. f. Abb.— 2.—3. Kl.
402 (1232)	J. Oliver	Robin Hood.	Friedrich Köhler	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	3. Kl.
403 (1234)	Verschiedene	The Germans in the United States.	A. Paul	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 8. Kl.
404 (1236)	Shakespeare	Macbeth.	Fritz Brather	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,10	7. Kl.
405 (1242)	Verschiedene	English Humour of To-Day.	M. Quadt	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	insbes. f. Abb.— 5.—6. Kl.
406 (1245)	Verschiedene	True Stories of brave Deeds.	E. Hansen	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	3.—4. Kl.
407 (1247)	R. L. Sherriff	Badger's Green.	Adolf Geißler	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,60	5. Kl.
408 (1264)	Lothar Ahrens	Taschenwörterbuch: Flugwesen. Fünfsprachig.		Berlin, VDJ-Verlag	12,—	nur f. Abb. — O.
*409 (1276)	Verschiedene	Right or wrong, my Country.	Hermann Gade	Bielefeld, Velhagen & Klasing	1,15	8. Kl.
410 (1330)		English Fairy Tales.	W. Franke	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,40	2.—3. Kl. Mdch.
		Französisch.				
411 (1173)	Guy de Maupassant	Le Parapluie — Une vendetta.	E. Jahncke	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,30	7.—8. Kl.
412 (1176)	Guy de Maupassant	Zwei Erzählungen: Mon oncle Jules — Le Gueux.	A. Püttmann	Bielefeld, Velhagen & Klasing	0,25	8. Kl.
		Griechisch.				
413 (1133)	Thukydides	Größe und Niedergang Athens.	M. Carstenn	Leipzig, Teubner	2,40	8. Kl.
414 (1358)	Homer	Auswahl aus Homers Odyssee.	Eduard Bornemann	Frankfurt a. M., Diesterweg	0,90	5.—6. Kl.

Bezüglich der Abkürzungen verweise ich auf die Vorbemerkung des ersten Verzeichnisses (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 Heft 10 S. 291).

Berlin, den 12. Februar 1940.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

Bekanntmachung. — E III a 340.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 131.)

88. Ingenieurschulwesen.

Ich habe die Städtische Ingenieurschule — Fachschule für Maschinenbau und Elektrotechnik — in Mannheim mit Wirkung vom 1. Januar 1940 in die Reichsliste der Höheren Technischen Lehranstalten, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes berechtigen (RMBl. 1933 S. 275 ff.), aufgenommen.

Abdrucke zum Dienstgebrauch füge ich bei.

Berlin, den 20. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Heering.

An die Herren Reichsminister. — E IV a 13.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 132.)

89. Fachschulwesen.

Anbei übersende ich die Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes berechtigen. Diese Liste stellt eine neue Auflage der letztmalig auf Seite 275—278 des Reichsministerialblattes von 1933 veröffentlichten Reichsliste dar.

Auf die Vorbemerkungen weise ich besonders hin.

Abdrucke zum Dienstgebrauch füge ich bei. Weitere Abdrucke können angefordert werden.

Berlin, den 30. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Südhof.

An die Herren Reichsminister. — E IV a 201/40.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 132.)

*

Anlage.

Reichsliste

der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes berechtigen.

Vorbemerkungen.

Nach § 27 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) müssen die Bewerber zum Nachweis der Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen technischen Dienst das Abschlußzeugnis (früher „Reifezeugnis" genannt) einer in die Reichsliste eingetragenen Fachschule (früher „Höhere Technische Lehranstalt" genannt) der geforderten Fachrichtung besitzen. Diese Reichsliste war zum letzten Male in Nr. 19 des Reichsministerialblattes (Zentralblatt für das Deutsche Reich) vom Jahre 1933 veröffentlicht worden. Durch die inzwischen erfolgte Umbenennung der Fachschulen und den Hinzutritt der Ostmark und des Sudetengaues zum Deutschen Reich ist die nachstehende Neuauflage der Reichsliste erforderlich geworden. Die Liste enthält die Fachschulen aller Fachrichtungen, deren Absolventen in den gehobenen technischen Beamtendienst eingestellt werden können, soweit die einstellenden Behörden Beamtenstellen für die betreffenden Fachrichtungen besitzen.

Von den in nachstehender Liste enthaltenen Fachschulen sind folgende Abteilungen im Sinne des § 27 a. a. O. anerkannt:

Bei den Bauschulen:

die Abteilungen für Hochbau, Tiefbau und Vermessungswesen, ferner für Haustechnik (Heizung, Lüftung, Installation) in Berlin-Neukölln und Strelitz und für Holzwirtschaft in Wien-Mödling.

Bei den Ingenieurschulen:

die Ingenieurabteilungen.

Abteilungen für Leichtbau (Flugwesen, Kraft- und Luftfahrtwesen usw.) sind jedoch nur in den folgenden Ingenieurschulen durch das Reichsministerium der Luftfahrt und das Reichserziehungsministerium anerkannt worden: Berlin (Beuthschule), Chemnitz, Eßlingen, Essen, Hamburg, Konstanz, Magdeburg, Stettin und Wismar.

Bei den sonstigen Schulen:

Vgl. die einzelnen Laufbahnbestimmungen.

Sonderlehrgänge, Werkmeisterlehrgänge, Technikerabteilungen, Bauhandwerkerschulen, Berufsfachschulveranstaltungen usw. an einzelnen eingetragenen Fachschulen sind nicht anerkannt im Sinne des § 27 a. a. O.

Ergänzungen der nachstehenden Reichsliste bleiben vorbehalten.

Aufzählung der Schulen.

I. Reich.

A. Seefahrtschulen

in:

Bremen,
Elsfleth,
Hamburg,
Hamburg-Altona,
Leer,
Lübeck,
Stettin,
Wesermünde-Cuxhaven,
Wustrow.

B. Fachschulen der Wehrmacht.

a) Bauschulen.

Höhere Technische Lehranstalt der Pionierschule I in Berlin-Karlshorst,
Abteilung Festungspionierlehrgänge,
Abteilung Technische Pionierlehrgänge,
Heeresbauschule Hannover (Heeresfachschule für Hoch- und Tiefbau),
Höhere Heereslehranstalt für Vermessungswesen, Berlin.

b) Ingenieurschulen.

Heeresfeuerwerkerschule (Höhere Technische Lehranstalt) in Berlin-Lichterfelde,
Höhere Technische Lehranstalt der Panzertruppenschule in Wünsdorf,
Höhere Technische Lehranstalt der Heeresnachrichtenschule in Halle a./S.,
Höhere Technische Lehranstalt der Heeresgasschutzschule in Celle,
Höhere Technische Lehranstalt der Heereswaffenmeisterschule in Berlin,
Ingenieurschule der Marinefachschule für Technik, Fachschule für Kraftbetriebswesen, in Kiel,
Ingenieurschule der Marinefachschule für Technik, Fachschule für Kraftbetriebswesen, in Wilhelmshaven,
Ingenieurschule für Marinenachrichtentechnik in Mürwik,
Höhere Technische Luftwaffen-Fachschule für das Flugzeugwesen in Berlin-Adlershof,
Höhere Technische Lehranstalt bei der Luftnachrichtenschule in Halle a./S.,
Höhere Waffentechnische Luftwaffen-Fachschule in Halle a./S.

II. Preußen.

A. Bauschulen.

Aachen: Staatsbauschule,
Berlin: Bauschule der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin-Neukölln: Staatsbauschule (einschl. der Abteilung für Haustechnik),
Beuthen OS.: Staatsbauschule,
Breslau: Staatsbauschule,
Buxtehude: Staatsbauschule,
Deutsch Krone: Staatsbauschule,
Eckernförde: Staatsbauschule,
Erfurt: Staatsbauschule,
Essen: Staatsbauschule,
Frankfurt a. M.: Staatsbauschule,
Frankfurt a./O.: Staatsbauschule,
Görlitz: Staatsbauschule,
Hildesheim: Staatsbauschule,
Höxter a./W.: Staatsbauschule,
Idstein i. T.: Staatsbauschule,
Kassel: Staatsbauschule,
Köln: Staatsbauschule,
Königsberg i. Pr.: Staatsbauschule,
Lübeck (seit 1. April 1937 preußisch): Staatsbauschule,
Magdeburg: Staatsbauschule,
Memel: Staatsbauschule (im Aufbau begriffen),
Münster i. Westf.: Staatsbauschule,
Nienburg a./W.: Staatsbauschule,
Stettin: Staatsbauschule,
Trier: Staatsbauschule,
Wuppertal-Barmen: Staatsbauschule,
Königsberg i. Pr.: Bauschule für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik,
Schleusingen: Bauschule für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik,
Siegen: Bauschule für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik,
Suderburg: Bauschule für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik.

B. Ingenieurschulen.

Aachen: Staatliche Ingenieurschule,
Berlin: Ingenieurschule „Beuth“ der Reichshauptstadt Berlin,
Berlin: Ingenieurschule „Gauß“ der Reichshauptstadt Berlin,
Breslau: Staatliche Ingenieurschule,
Dortmund: Staatliche Ingenieurschule,
Duisburg: Staatliche Ingenieurschule,
Essen: Staatliche Ingenieurschule,
Frankfurt a. M.: Staatliche Ingenieurschule,
Gleiwitz: Staatliche Ingenieurschule,
Görlitz: Staatliche Ingenieurschule,
Gumbinnen: Staatliche Ingenieurschule,
Hagen i. Westf.: Staatliche Ingenieurschule,
Hannover: Städtische Ingenieurschule,
Kiel: Staatliche Ingenieurschule,
Köln: Staatliche Ingenieurschule,
Magdeburg: Staatliche Ingenieurschule,
Stettin: Staatliche Ingenieurschule,
Wuppertal-Elberfeld: Staatliche Ingenieurschule.

C. Sonstige Schulen.

Berlin: Meisterschule für Raumtechnik und Raumgestaltung, Fachschule der Reichshauptstadt Berlin (sechssemestrige Abteilung für Raumgestalter),
Berlin O 27, Andreasstraße 1/2: Meisterschule für Graphik und Buchgewerbe, Fachschule der Reichshauptstadt (Lehrgänge für Kartographen),
Berlin-Dahlem: Staatliche Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau,
Geisenheim a. Rh.: Staatliche Versuchs- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau.

III. Bayern.

A. Bauschulen.

Augsburg: Bauschule der Stadt Augsburg,
Coburg: Staatsbauschule,
Kaiserslautern: Kreisbauschule,
München: Staatsbauschule,
Nürnberg: Staatsbauschule (Ohm-Polytechnikum),
Regensburg: Kreisbauschule.

B. Ingenieurschulen.

Augsburg: Städtische Ingenieurschule,
Kaiserslautern: Staatliche Ingenieurschule,
München: Städtische Ingenieurschule,
Nürnberg: Staatliche Ingenieurschule (Ohm-Polytechnikum),
Würzburg: Staatliche Ingenieurschule.

C. Sonstige Schulen.

Weihenstephan: Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau.

IV. Sachsen.

A. Bauschulen.

Chemnitz: Staatliche Akademie für Technik,
Chemnitz: Staatsbauschule,
Dresden: Staatsbauschule,
Glauchau: Städtische Bauschule,
Leipzig: Staatsbauschule,
Plauen i. V.: Staatsbauschule,
Zittau: Staatsbauschule.

B. Ingenieurschulen.

Chemnitz: Staatliche Akademie für Technik,
Chemnitz: Staatliche Ingenieurschule (ab Ostern 1931),
Dresden: Städtische Ingenieurschule (ab 1. September 1930),
Leipzig: Städtische Ingenieurschule (ab 1. Oktober 1925),
Mittweida: Ingenieurschule (bis 30. Juni 1939 mit Beschränkung auf Schüler mit besonderen Leistungen; ab 1. Juli 1939 ohne Beschränkung),
Zwickau: Städtische Ingenieurschule (ab 1. Oktober 1925).

C. Sonstige Schulen.

Pillnitz: Staatliche Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau.

V. Württemberg.

A. Bauschulen.

Stuttgart: Staatsbauschule.

B. Ingenieurschulen.

Eßlingen: Staatliche Ingenieurschule.

VI. Baden.

A. Bauschulen.

Karlsruhe: Staatsbauschule.

B. Ingenieurschulen.

Karlsruhe: Staatstechnikum (Staatliche Ingenieurschule),
Konstanz: Staatliche Ingenieurschule (seit 1939),
Mannheim: Städtische Ingenieurschule (seit 1. Januar 1940).

VII. Thüringen.

A. Bauschulen.

Gotha: Staatsbauschule.

B. Ingenieurschulen.

Hildburghausen: Staatliche Ingenieurschule (seit 1. September 1926),
Ilmenau: Ingenieurschule (mit Beschränkung auf Schüler mit besonderen Leistungen),
Weimar: Ingenieurschule (mit Beschränkung auf Schüler mit besonderen Leistungen).

C. Sonstige Schulen.

Bad Köstritz: Lehranstalt für Gartenbau.

VIII. Hessen.

A. Bauschulen.

Mainz: Adolf-Hitler-Staatsbauschule (seit 1. April 1936).

B. Ingenieurschulen.

Bingen: Ingenieurschule (mit Beschränkung auf Schüler mit besonderen Leistungen),
Darmstadt: Städtische Ingenieurschule (seit Sommerhalbjahr 1927).

IX. Hamburg.

A. Bauschulen.

Bauschule der Hansestadt Hamburg.

B. Ingenieurschulen.

Ingenieurschule der Hansestadt Hamburg.

X. Mecklenburg.

A. Bauschulen.

Strelitz: Städtische Bau- und Ingenieurschule (ab 1. Januar 1939) (einschl. der Abteilung für Haustechnik).

B. Ingenieurschulen.

Wismar: Städtische Ingenieurschule (ab 1. April 1939).

XI. Braunschweig.

A. Bauschulen.

Holzminden: Staatsbauschule.

B. Ingenieurschulen.

—

XII. Oldenburg.

A. Bauschulen.

Oldenburg i. O.: Staatsbauschule (ab 1. April 1930).

B. Ingenieurschulen.

—

XIII. Anhalt.

A. Bauschulen.

Zerbst: Städtische Bauschule.

B. Ingenieurschulen.

—

XIV. Bremen.

A. Bauschulen.

Bremen: Staatsbauschule.

B. Ingenieurschulen.

Bremen: Staatliche Ingenieurschule.

XV. Ostmark.

A. Bauschulen.

Graz: Staatsbauschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Innsbruck: Staatsbauschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Linz: Staatsbauschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Salzburg: Staatsbauschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Villach: Staatsbauschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Wien I (Schellinggasse): Staatsbauschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Wien-Mödling: Staatsbauschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule) (einschl. der Abteilung für Holzwirtschaft).

B. Ingenieurschulen.

Graz-Gösting: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Innsbruck: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Klagenfurt: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Linz (Oberdonau): Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Salzburg: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Wien I (Schellinggasse): Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Wien IX: Technologisches Gewerbemuseum,
Wien X (Pernerstorfergasse): Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Wien-Mödling: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Wiener Neustadt: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule).

C. Sonstige Schulen.

Wien VII, Westbahnstraße 25: Graphische Staats-Lehr- und Versuchsanstalt (Abteilung für Buch- und Illustrationsdruck),
Klosterneuburg: Höhere Staatslehranstalt und Versuchsstation für Wein-, Obst- und Gartenbau,
Weinzierl: Landwirtschaftliche Staatslehranstalt Franzisko-Josephinum,
Eisgrub: Höhere Obst- und Gartenbauschule.

XVI. Sudetengau.

A. Bauschulen.

Reichenberg: Staatsbauschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Tetschen: Staatsbauschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule).

B. Ingenieurschulen.

Aussig: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Eger: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Komotau: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Mährisch-Schönberg: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule),
Reichenberg: Staatliche Ingenieurschule (Abteilung der Staatsgewerbeschule).

C. Sonstige Schulen.

Eger: Bauschule für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik.

XVII. Reichsprotektorat Böhmen und Mähren.

A. Bauschulen.

Brünn: Deutsche Staatsgewerbeschule.

B. Ingenieurschulen.

Brünn: Deutsche Staatsgewerbeschule,
Pilsen: Deutsche Staatsgewerbeschule.

XVIII. Anhang.

Geschlossene Schulen, deren Zeugnisse noch gelten:

Altona: Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinenwesen, Abteilung Höhere Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen (aufgehoben 1932),
Bingen: Hessische Höhere Bauschule (aufgehoben 1936),
Darmstadt: Hessische Höhere Landesbauschule (aufgehoben 1936),
Lübeck: Baugewerkschule der Freien und Hansestadt Lübeck (aufgehoben 1923),
Neustadt-Glewe: Städtische Höhere Lehranstalten für Hoch- und Tiefbau und für Maschinenwesen und Elektrotechnik (aufgehoben 1936),
Offenbach: Hessische Höhere Bauschule,
Posen: Höhere Maschinenbauschule (aufgehoben 1918),
Posen: Baugewerkschule (aufgehoben 1918),
Rendsburg: Höhere Technische Staatslehranstalt für Tiefbau (aufgehoben 1935),
Straßburg: Kaiserlich Technische Schule (aufgehoben 1918),
Varel i. O.: Höhere Technische Lehranstalt für Hoch- und Tiefbau (Städtische Baugewerkschule) (aufgehoben 1933),
Weimar: Staatliche Bauschule (bis 30. September 1926).

90. Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen; hier: Stundenpläne.

Aus gegebener Veranlassung ordne ich an, daß alle zum landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesen einschließlich der Bauschulen für Wasserwirtschaft und Kulturtechnik, der Kolonialschulen, der Forstschulen des Reichsnährstander usw. gehörigen Schulen zukünftig langfristige Stundenpläne auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne aufzustellen haben. Von größeren, sich über mehrere Tage erstreckenden Ausflügen oder Lehrgängen sind den Schulaufsichtsbehörden rechtzeitig Meldungen zu machen.

Berlin, den 9. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Reichsstatthalter in Danzig, Posen, Sudetengau, die Herren Landeshauptmänner in Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark,

Tirol und Wien, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, den Herrn Stadtpräsidenten für die Reichshauptstadt und den Herrn Reichsbauernführer (Verwaltungsamt), Berlin SW 11, Dessauer Straße 26. — E V 6031/118.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 135.)

91. Amtsbezeichnung der Lehrkräfte an Blinden- und Gehörlosenschulen.

Die in planmäßigen Stellen endgültig oder einstweilig angestellten Lehrkräfte (Beamte auf Lebenszeit oder auf Widerruf nach §§ 27, 28, 30 DBG.) an Blinden- und Gehörlosenschulen mit der vorgeschriebenen Ausbildung haben, soweit sie in die Besoldungsgruppe A 3a bis A 4b 2 eingestuft sind, in Zukunft einheitlich die Amtsbezeichnung „Blinden- bzw. Taubstummenoberlehrer (-oberlehrerin)" und die nicht in Planstellen befindlichen Lehrpersonen, die die vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben, die Amtsbezeichnung „Blinden- bzw. Taubstummenhilfslehrer (-hilfslehrerin)" zu führen.

Diese Regelung gilt sowohl für die Blinden- und Gehörlosenschulen, die vom Staate, als auch für die, welche von Gemeinden und Gemeindeverbänden unterhalten werden.

Durch diese Vorschriften dürfen irgendwelche besoldungsrechtliche Auswirkungen nicht entstehen.

Soweit es sich um Länderbeamte handelt, ersuche ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 4 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 81), die in Frage kommenden Amtsbezeichnungen nach den hierfür erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften zu ändern.

Wegen der Lehrkräfte an den kommunalen Blinden- und Gehörlosenschulen werden entsprechende Durchführungsvorschriften auf Grund von Ziffer III des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Festsetzung der Amtsbezeichnungen der Kommunalbeamten (Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der gemeindlichen Zweckverbände) vom 16. Juni 1938 (RGBl. I S. 787) ergehen.

Hierbei nehme ich Veranlassung, auf die genaueste Beachtung der Bestimmungen in § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Blinden- und Taubstummenanstalten vom 12. Juni 1936 — E VI 1860/35 W II, M, E IV — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 303) hinzuweisen.

Berlin, den 12. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) einschließlich den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien —, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und den Herrn Reichsstatthalter im Sudetengau in Reichenberg. — E VI 1674 Z II a (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 136.)

b) Für Preußen

92. Schulgeldermäßigung an Höheren Schulen.

Auf das Schreiben vom 8. Januar 1940 — Zr/Fü —.

Ich habe keine Bedenken dagegen, daß auf der Rückseite des meinem Runderlaß vom 24. Mai 1939 — E III c 674 — beigegebenen Musters einer Erklärung zum Zwecke der Schulgeldberechnung (Geschwisterermäßigung) im Hinblick auf meinen Runderlaß vom 22. Dezember 1939 — E III c 2665 —, betreffend Geschwisterermäßigung bei Ableistung des weiblichen Pflichtjahres, die Anmerkung 3 im Absatz 2 Satz 2 folgenden Zusatz erhält:

„ferner die Ableistung des weiblichen Pflichtjahres einschließlich einer Tätigkeit, die dem Pflichtjahr gleichgestellt ist oder auf das Pflichtjahr angerechnet wird."

Berlin, den 26. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Freysoldt.

An den Deutschen Gemeindeverlag G. m. b. H., Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 19. — E III c 80.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 136.)

93. Genehmigung von Urlaubsgesuchen und Gesuchen um Übernahme von Nebentätigkeit der Berufs-, Berufsfach- und Fachschullehrer.

Unter Aufhebung des Erlasses des früheren Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. März 1914 — IV 1225 — (HMBl. S. 139) bestimme ich:

Die Leiter der Schulträger werden ermächtigt, den Berufs-, Berufsfach- und Fachschullehrern und -leitern Urlaub bis zu einer Woche zu erteilen.

Die Befugnis zur Genehmigung eines längeren Urlaubs und von Gesuchen um Übernahme von Nebentätigkeit übertrage ich Ihnen mit der Ermächtigung, sie in vollem Umfange oder für den einzelnen Fall den Leitern der Schulträger weiterzuübertragen.

Berlin, den 15. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Holfelder.

An die Herren preußischen Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen) in Berlin. — E IV a 1933 II/39.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 136.)

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

94. Ableistung des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vor Beginn des Studiums.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsführer bestimme ich, daß ab 1. April d. Js. Abiturientinnen mit Studiumsabsicht den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend wieder vor Beginn des Studiums ableisten. Der Eintritt der Abiturientinnen mit Studiumsabsicht in den Reichsarbeitsdienst erfolgt am 1. April, die Entlassung vorzeitig am 1. September, so daß das Studium im dritten Trimester 1940 rechtzeitig aufgenommen werden kann.

Über die erfolgte Immatrikulation ist den Abiturientinnen eine Bescheinigung durch die Hochschule auszustellen, die an die entlassende Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes umgehend einzusenden ist.

Abiturientinnen, die eine Hochschule für Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildung besuchen wollen, sind von dem Nachweis der Ableistung des Arbeitsdienstes vor Beginn des Studiums befreit und können das Studium bereits zu Ostern 1940 beginnen.

Zeitlich arbeitsdienstuntaugliche Abiturientinnen können zunächst für drei Trimester immatrikuliert werden.

Über den Ausgleichsdienst der dauernd Arbeitsdienstuntauglichen erfolgt besonderer Erlaß.

Besonders gelagerte Einzelfälle behalte ich meiner Entscheidung vor.

Berlin, den 10. Januar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) einschließlich Ostmark und die Herren Reichsstatthalter in Sudetengau, Danzig-Westpreußen und Posen, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Rektoren der preußischen Universitäten, der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin und Hannover, der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Wirtschaftshochschule in Berlin, der Handelshochschule in Königsberg (durch den Herrn Staatskommissar der Handelshochschule — Universitätskurator —), der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Berghauptmann), der österreichischen Hochschulen, die Herren Universitätskuratoren, die Universitätskuratorien in Frankfurt a. M. und Köln (bei Köln über den Herrn Staatskommissar daselbst), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), die Herren Direktoren der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin, der Hochschule für Musik in Berlin, der Hochschule für bildende Künste in Berlin, der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung in Berlin, der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst als Kurator), der Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz), die Staatliche Hochschule für Musik in Frankfurt a. M. (durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel als Staatskommissar) und die Herren Direktoren der deutschen Hochschulen für Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildung einschließlich des Pädagogischen Instituts in Jena. — K I 8600/23. 12. 39 (342) W, E, V (b).

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 136.)

95. Staatliche Gymnastiklehrerinnenprüfung.

Die staatliche Gymnastiklehrerinnenprüfung im Frühjahr 1940 findet wie folgt statt:

am 26. Februar 1940 in Hamburg, Sammelprüfung in der Volkersen-Schule,
am 26. Februar 1940 in Schwarzerden, Gymnastikschule Schwarzerden,
am 4. März 1940 in Berlin, Jutta-Klamt-Schule,
am 5./6. März 1940 in Berlin, Medau-Schule,
am 8. März 1940 in Düsseldorf, Hilda-Senff-Schule,
am 11./12. März 1940 in München, Günther-Schule,
am 13. März 1940 in Marquartstein, Kallmeyer-Lauterbach-Schule,
am 14. März 1940 in Stuttgart, Sammelprüfung in der Glucker-Schule,
am 16. März 1940 in Dresden-Hellerau, Marsmann-Schule,
am 18. März 1940 in Hannover, Loges-Schule,
am 19. März 1940 in Hannover, Reichmann-Schule,
am 18. März 1940 in Berlin, Anna-Herrmann-Schule,
am 19./20. März 1940 in Berlin, Sammelprüfung in der Delitzsch-Schule,
am 19./20. März 1940 in Loheland, Loheland-Schule.

Berlin, den 30. Januar 1940.

Der Vorsitzende des Prüfungsamts
für Lehrer und Lehrerinnen der körperlichen Erziehung.
Krümmel.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 137.)

96. Ableistung des Arbeitsdienstes vor Beginn des Studiums.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsführer bestimme ich, daß vom 1. April d. Js. ab Abiturienten mit Studiumsabsicht den Arbeitsdienst wieder vor Beginn des Studiums ableisten. Der Eintritt der Abiturienten mit Studiumsabsicht in den Reichsarbeitsdienst erfolgt am 1. April, die Entlassung vorzeitig am 1. September, so daß das Studium im dritten Trimester 1940 rechtzeitig aufgenommen werden kann. — Meldung zur Einstellung in den Reichsarbeitsdienst hat bei den für die Wohnung zuständigen RAD.-Meldeämtern zu erfolgen.

Zeitlich arbeitsdienstuntaugliche Abiturienten können zunächst für drei Trimester (Semester) immatrikuliert werden. Über den Ausgleichsdienst der dauernd Arbeitsdienstuntauglichen erfolgt besonderer Erlaß.

Besonders gelagerte Einzelfälle behalte ich meiner Entscheidung vor.

Berlin, den 8. Februar 1940.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen) einschließlich Ostmark und die Herren Reichsstatthalter in Sudetengau, Danzig-Westpreußen und Posen, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Rektoren der preußischen Universitäten, der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin und Hannover, der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Wirtschaftshochschule in Berlin, der Handelshochschule in Königsberg (durch den Herrn Staatskommissar der Handelshochschule — Universitätskurator —), der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Berghauptmann), der österreichischen Hochschulen, die Herren Universitätskuratoren, die Universitätskuratorien in Frankfurt a. M. und Köln (bei Köln über den Herrn Staatskommissar daselbst), das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), die Herren Direktoren der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin, der Hochschule für bildende Künste in Berlin, der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung in Berlin, der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst als Kurator), der Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten daselbst), die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz), die Staatliche Hochschule für Musik in Frankfurt a. M. (durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel als Staatskommissar) und die Herren Direktoren der deutschen Hochschulen für Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildung einschließlich des Pädagogischen Instituts in Jena. — K I b 8600/27. 1. 40 (352) W, E I d, E III, V.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 137.)

Thüringen

97. Schulzucht.

Meine Allgemeine Verfügung vom 30. September 1939 (Amtsblatt des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung S. 123) ist vereinzelt dahin mißverstanden worden, als wenn das Thüringische Gesetz über die Erfüllung der Schulpflicht und die Ausübung der Schulzucht (Schulpflichtgesetz) vom 12. Juni 1925 in allen Teilen, also einschließlich der Vorschriften über Schulzucht, durch das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 außer Kraft gesetzt sei. Das trifft nicht zu.

Das Thüringische Gesetz vom 12. Juni 1925 regelt im Gegensatz zum Reichsschulpflichtgesetz nicht nur die Schulpflicht (§§ 1 bis 14), sondern darüber hinaus Dinge, die mit der Schulpflicht nur in mittelbarem Zusammenhang stehen, nämlich im § 15 das Schulgeld, im § 16 die Lernmittelfreiheit, im § 17 die Erziehungsbeihilfen und in den §§ 18 und 19 die Ausübung der Schulzucht.

Nur der die Schulpflicht regelnde Teil des Gesetzes vom 12. Juni 1925 (also die §§ 1 bis 14) ist durch das Reichsschulpflichtgesetz außer Kraft gesetzt. Die übrigen Vorschriften des Thüringischen Gesetzes vom 12. Juni 1925, insbesondere die Vorschriften über Ausübung der Schulzucht (§§ 18, 19) nebst den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind weiterhin in Geltung, solange nicht der Herr Reichserziehungsminister auf Grund des Vorbehalts im § 16 (2) des Reichsschulpflichtgesetzes Abweichendes bestimmt.

Weimar, den 9. Januar 1940.

Der Thüringische Minister für Volksbildung.
(Unterschrift.)

Bekanntmachung. — IV A IV 39, 2 a.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1940 S. 138.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

Seite

Für das Reich

Für Preußen

Thüringen